Münster.1930 № 7 Jur. Diss.

Die individuellen Maßstäbe bei der Fahrlässigkeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

HEINZ DEICHMANN
Gerichtsreferendar aus Berlin-Charlottenburg

1930

Druck von Paul Funk, Berlin SW 48, Friedrichstraße 231

Referent: Herr Prof. Dr. Rosenfeld.
Korreferent: Herr Prof. Dr. His.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in dankbarer Verehrung gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555425_0114

Auf keinem Gebiete reicht man
mit der Schablone weniger aus,
als auf dem des fahrlässigen Delikts.

Binding, Normen IV.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Der generelle Maßstab 3

II. Der individuelle Maßstab 10

III. Der individuelle Maßstab in der Rechtsprechung des Reichsgerichts 22

Schluß. Die Stellung der Entwürfe 37

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Auflage, 1922.

Aschrott-Kohlrausch: Die Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuchs. 1926.

Aschrott-v. Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Band I, 1910.

Auer: Fahrlässigkeit und Betriebsunfall. Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 66. Band, 1918, Seite 197 ff.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Band II: Die Schuld nach dem Strafgesetze. 1907.

Baumgarten: Der Aufbau der Verbrechenslehre. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Strafrechtsverhältnis. 1913.

Beling: Unschuld, Schuld und Schuldstrafen. 1910.

Bezold: Die qualifizierte Fahrlässigkeit der Kraftfahrer. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 47, 1926, Seite 403 ff.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts. IV. Band: Die Fahrlässigkeit. 1919.

— Die Schuld im deutschen Strafrecht. 1919.

— Das strafbare fahrlässige Delikt in seiner zweckmäßigen Umgrenzung. „Gerichtssaal", Band 87, 1919, Seite 257 ff.

Brodmann: Ueber die Haftung für Fahrlässigkeit, insbesondere über die Haftung des Schiffers. Archiv für die zivilistische Praxis, Band 99, 1906, Seite 327 ff.

Bruck, Felix: Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen deutschen Strafrecht. 1885.

Dohna, Graf zu: Zum neuesten Stande der Schuldlehre. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 32, Seite 323 ff.

Engelmann: Die Schuldlehre der Postglossatoren. 1895.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Band I, 1, 25. bis 29. Aufl. 1926.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und zwei Anlagen. 1927.

Esslinger: Ueber bewußte Fahrlässigkeit. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, 69. Jahrgang, 1904, Seite 172.

Exner: Das Wesen der Fahrlässigkeit. 1910.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Auflage, 1926.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. 1922.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Band 3, Schuldrecht. 1917.

Goldschmidt, James: Der Notstand ein Schuldproblem. Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht, Band 4, Seite 129 ff.

Hafter, Ernst: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 1926.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Stier-Somlo und Elster. Band II, 1927, Artikel: Fahrlässigkeit, strafrechtlich von Arthur Wegner. Band V, 1928, Artikel: Schuld, strafrechtlich von Arthur Wegner.

Helmer: Ueber den Begriff der fahrlässigen Täterschaft. 1895.

Heidenreich: Die Abgrenzung der Fahrlässigkeit vom schuldlosen Unrecht in Zivil- und Strafrecht. — Ein Vergleich. Diss. Jena 1914.

v. Hippel: Willensfreiheit und Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 23, Seite 396 ff.

— Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine dogmatische Studie. 1903.

— Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Band 3, Seite 373 ff.

Köhler, August: Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht. 1912.

— Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. 1917.

Kohler: Ueber die strafrechtliche Fahrlässigkeit. Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 62. Band, 1916, Seite 241 ff.

Kohlrausch: Die Schuld. (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Rechtsirrtum, Erfolgshaftung.) In: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, herausgegeben von Aschrott und v. Liszt, Band I, Berlin 1910.

Kuhlmann: Die nicht ausdrückliche Fahrlässigkeit im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Münster 1912.

Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. (Ebermayer, Lobe, Rosenberg.) 4. Auflage, 1929.

Leonhard, Franz: Fahrlässigkeit und Unfähigkeit. In der Festgabe für Enneccerus. 1913.

Liepmann: Einleitung in das Strafrecht. Eine Kritik der kriminalistischen Grundbegriffe. 1900.

v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Auflage, herausgegeben von Eb. Schmidt. 1927.

Litten: Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Rechte des BGB, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Kausalität im Rechtssinne. 1905.

Löffler: Die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit mit Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Vorentwurfes. Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht, 2. Jahrgang, 1911, Seite 131 ff.

Mannheim: Der Maßstab der Fahrlässigkeit im Strafrecht. Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 157, 1912.

Mayer, M. E.: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. 2. Auflage, 1923.

Merkel, Paul: Schuld, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum. In der Juristischen Wochenschrift, 53. Jahrgang, 1924, Seite 1677 ff.

Mezger: Die subjektiven Unrechtselemente. „Gerichtssaal", Band 89, Seite 207 ff.

Miřička: Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. 1903.

Müller, Gerhard, Friedrich: Die Abgrenzung des Vorsatzes von der Fahrlässigkeit im Strafrecht. Diss. Jena 1912.

Müller-Erzbach: Gefährdungshaftung und Gefahrtragung. Archiv für die zivilistische Praxis. Band 106, 1910, Seite 309 ff., Band 109, 1912, Seite 1 ff.

Oertmann: Das Recht der Schuldverhältnisse, 5. Auflage, 1928/29.

— Verschuldungsfähigkeit. Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 18. Jahrgang, 1924, Seite 241 f.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Band, 1. Hälfte. 4. Auflage, 1914.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band II, Schuldverhältnisse. Berlin 1898.

Protokolle über die Beratungen des Strafrechtsausschusses des Reichstages. 8. Sitzung vom 30. 9. 27 und 6. Sitzung vom 16. 10. 28.

Radbruch: Ueber den Schuldbegriff. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 24, Seite 333 ff.

Rosenfeld: Schuld und Vorsatz im v. Lisztschen Lehrbuch. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 32, Seite 466 ff.

Rotering: Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr. 1892.

Rümelin, Max: Das Verschulden im Straf- und Zivilrecht. 1909.

Sauer, Wilhelm: Grundlagen des Strafrechts. 1921.

Schacht: Das fahrlässige Zusammenwirken mehrerer Personen. Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 106, 1909.

Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. Synoptische Gegenüberstellung der deutschen und österreichischen Strafgesetzentwürfe und des geltenden deutschen Strafrechts. 1927.

Schopenhauer: Preisschrift über die Freiheit des Willens. In der Ausgabe der sämtlichen Werke in 6 Bänden von Eduard Grisebach, Verlag Reclam, 3. Band, Seite 345 ff.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Band 64, 1909.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. und 13. Auflage, 1926, Band 3.

Stooss: Zur Natur der Fahrlässigkeit. Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht, 2. Jahrgang, 1911, Seite 5 ff.

Thomsen: Das Deutsche Strafrecht, Band I, 1906, Band II, 1907.

Weinrich: Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 26, 1906, Seite 172 ff.

Abkürzungen.

VE = Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, 1909.

GE = Gegenentwurf zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, 1911.

KE = Kommissionsentwurf (Entwurf der Strafrechtskommission, 1913, veröffentlicht 1920).

E 1919 = Entwurf von 1919, veröffentlicht 1920.

Oesterr. Reg. Vorl. = Oesterreichische Regierungsvorlage an das Herrenhaus, 1912.

Oesterr. GE = Oesterreichischer Gegenentwurf zu dem deutschen Strafgesetzentwurf von 1919, Allgemeiner Teil, 1922.

Im Uebrigen werden die vom Deutschen Juristentag eingeführten Abkürzungen verwandt.

Autoren, von denen nur ein Werk benutzt ist, werden nur mit ihrem Namen und der Seitenzahl zitiert.

Einleitung.

Der individuelle Maßstab bei der Fahrlässigkeit, der hier behandelt werden soll, wird in der Literatur häufig nicht als „individueller" Maßstab, sondern als „subjektiver" Maßstab bezeichnet[1]). Das mit den verschiedenen termini technici gekennzeichnete Problem ist sachlich ein und dasselbe. Wenn hier der Bezeichnung „individueller Maßstab" der Vorzug gegeben ist, so geschah dies nicht ohne Grund. Die Erwägungen, die bei der Wahl zwischen beiden Namen ausschlaggebend waren, sollen einleitend mitgeteilt werden:

Die Adjektiva „subjektiv" und „individuell" sind keineswegs synonym; vielmehr ist das erste von beiden zweideutig. Bald wird es mit dem terminus „individuell" identifiziert, bald als „vom Standpunkte des Subjektes (Täters) aus" verstanden. In diesem Fall ist nicht immer die Individualität des Täters im konkreten Fall ausschlaggebend, sondern es kan auch ein an Stelle des Täters gedachter Normal- oder sogar Idealmensch als Maß gelten.

Genau so läßt auch die Bezeichnung „objektiv" die für eine wissenschaftlich brauchbare Terminologie unerläßliche Eindeutigkeit vermissen. Unter einem objektiven Maßstab pflegt man nämlich teils einen Durchschnittsmaßstab, teils einen allgemein gültigen (generellen) Maßstab zu verstehen[2]). Aus diesen Gründen wird hier den Bezeichnungen „individuell" und „generell" der Vorzug gegeben.

Köhler, der von einem subjektiven Maßstab spricht und dem Wort „subjektiv" in Klammern das Wort „individuell" hinzufügt, erläutert das Wort „subjektiv" in einer Anmerkung[3]) dahin: „Subjektiv bedeutet hier nichts anderes, als daß nicht nur objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei dem rechtswidrigen Ereignis verletzt sein muß, sondern daß auch der Sorgfalt, die bei der psychischen Verfassung des Tätersubjekts erwartet werden durfte, zuwidergehandelt wurde. Subjektiv bedeutet also nicht die Beurteilung nach dem e i g e n e n Maße des Täters. Subjektiv ist einfach das, was in Bezug auf die Täter p s y c h e zu konstatieren ist." —

---

[1]) Von „subjektivem" Maßstab sprechen z. B. v. Hippel in VD A 3 S. 568; Allfeld, Lehrbuch S. 180; M. E. Mayer S. 253 im Text und in Anm. 5. — Die hier gewählte Bezeichnung „individueller" Maßstab findet sich auch bei v. Liszt-Schmidt S. 262, Anm. 11; Frank, § 59, VIII, 4 und Exner S. 180.

[2]) Vgl. Litten S. 54, Anmerkung 68.

[3]) Köhler, Lehrbuch S. 281, Anm. 1.

Die Fahrlässigkeit steht als mildere der beiden heute im Strafrecht anerkannten Schuldformen[4]) zwischen dem Vorsatz und dem schuldlosen Unrecht, dem großen Gebiet des Zufalls, für den niemand verantwortlich zu machen ist. Zwischen den direkten Vorsatz und die Fahrlässigkeit schiebt sich als Bindeglied der dolus eventualis. Vorsätzliche und fahrlässige Handlungen unterscheiden sich objektiv nicht von einander, denn durch beide wird ein vom Gesetz verbotener Erfolg verursacht. Der Unterschied liegt auf subjektivem Gebiet: Vorsatz bedeutet das bewußte Herbeiführen des Erfolges; bei der Fahrlässigkeit fehlt die Vorstellung davon, daß aus der Tätigkeit sich der rechtserhebliche Erfolg entwickeln werde, womit nicht etwa behauptet werden soll, daß in dem Fahrlässigkeitsbegriff etwas rein Negatives liege; wir kommen darauf später zurück[5]).

Die Entscheidung, ob es für die Bejahung der Schuld nur darauf ankommt, daß der Täter den Erfolg hätte vermeiden s o l l e n, oder ob dazu kommen muß, daß er ihn auch vermeiden k o n n t e, liegt den verschiedenartigen Maßstäben, die bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit angelegt werden, zu Grunde.

---

[4]) Hier sei auf einen bedeutsamen Unterschied von Vorsatz und Fahrlässigkeit hingewiesen, der darin besteht, daß der Vorsatz a l s s o l c h e r noch gar nicht Schuld ist (denn man kann auch vorsätzlich G u t e s tun), die Fahrlässigkeit jedoch immer. Vgl. hierzu im Einzelnen: Rosenfeld, ZStW 32, 472/73. — A. A.: Sauer, Grundlagen S. 578/79.

[5]) Unten S. 17.

I. Der generelle Maßstab.

Die Entstehung der verschiedenartigen Maßstäbe für die Beurteilung der Fahrlässigkeit ist dadurch erklärlich, daß das geltende Strafgesetzbuch keinerlei Richtlinien in dieser Hinsicht gibt. Das Strafgesetzbuch verwendet zwar an verschiedenen Stellen den Begriff der Fahrlässigkeit[1]), vermeidet es aber, eine Definition zu geben. Die §§ 222 Absatz 2 und 230 Absatz 2 deuten nur an, daß der Täter die Aufmerksamkeit, zu der er „verpflichtet" war, „aus den Augen gesetzt" haben muß. Da diese Bestimmung des Gesetzes sich aber nur auf die Fälle der qualifizierten Fahrlässigkeit bei Ausübung eines Amtes, Berufes oder Gewerbes bezieht, kann sie auf die Fälle einfacher Fahrlässigkeit keine direkte Anwendung finden. Außerdem wird der Kernpunkt unseres Problems durch sie nicht berührt, da der Zweifel bestehen bleibt, ob zu der Verpflichtung die Fähigkeit des einzelnen Täters, ihr nachzukommen, hinzutreten muß, um die Strafbarkeit zu begründen, oder nicht. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1909 hat sich in der Begründung zum § 60[2]) ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, daß das „Imstandesein" zur Pflichterfüllung unerläßliche Voraussetzung jeder Pflicht sei. Jedoch soll hier den späteren Darlegungen nicht vorgegriffen werden; die Einstellung der Entwürfe wird später[3]) erörtert werden. Die Begründung des Vorentwurfes wurde hier nur deswegen kurz vorweggenommen, weil sie mit ihrer mehr philosophischen, als juristischen Note das Problem plastisch hervortreten läßt und seinen Umfang aufzeigt.

Viel weniger problematisch ist der Maßstab der Fahrlässigkeit im Zivilrecht. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt im § 276 die, nach herrschender Meinung[4]) vorzügliche und eindeutige, Definition: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt." Hierin spiegelt sich auch deutlich die Tendenz des modernen Verkehrsrechtes wider, die sich von der Schuldhaftung mehr und

---

[1]) §§ 59, 222, 230 StGB usw.

[2]) S. 214.

[3]) Unten S. 37.

[4]) Anderer Meinung ist Planck, § 276, Anm. 2 b β bb Abs. 2. Er vertritt die Ansicht, daß § 276 Satz 2 eine erschöpfende Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit nicht enthalte, weil „jemand, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt, ebensogut vorsätzlich wie fahrlässig handeln kann". Der § 276 enthalte demnach nur ein Bruchstück einer Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit.

mehr abwendet, um zur Gefährdungshaftung oder zum Veranlassungsprinzip überzugehen[5]). Der Grundsatz des § 276 BGB wird ergänzt durch den Absatz 2 des § 122 BGB, wo das Gesetz die Fahrlässigkeit kennzeichnet als die Unkenntnis von dem Umstande, den der Handelnde nach Lage der Dinge kennen mußte. Das BGB legt, wenn es die Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt fordert, einen generellen Maßstab fest, an dem die Interpretation kaum zu deuteln vermag.

Allerdings fehlt es nicht an Versuchen, den individuellen Maßstab auch im Zivilrecht zur Geltung zu bringen[6]). So setzt sich z. B. Brodmann in seiner Schrift „Ueber die Haftung für Fahrlässigkeit, insbesondere über die Haftung des Schiffers"[7]) mit temperamentvoller Polemik und köstlichem Humor[8]) für den individuellen Maßstab, dem § 276 BGB zum Trotz, ein. Er kommt zu folgendem Ergebnis:

„Ganz allgemein versteht man unter der ‚im Verkehr erforderlichen Sorgfalt', die es zu bewähren gilt, die Beschaffung einer bestimmt gearteten Leistung, eines gewissen der Rechtsordnung entsprechenden Erfolges. Statt an das aufzuwendende Maß von subjektiver Willensenergie denkt man an die davon zu erwartenden objektiven Ergebnisse. Das ist gänzlich ungerechtfertigt. Aus dem Worte Sorgfalt darf jenes subjektive Moment, das im Begriff der Sorgfalt das Wesentlichste ist, auf keinen Fall entfernt werden. Wenn daher der § 276 sagt: fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt, so bedeutet das nicht, daß Jedermann dafür einstehen muß, daß er im einzelnen Fall diejenige Leistung zustande bringt, die der vom Verkehr als normaler Typus betrachtete Mensch zustande gebracht haben würde, sondern es heißt: man hat einzustehen dafür, daß man sorgfältig ist, d. h. daß man sich so zusammennimmt, daß man so aufmerksam ist, wie es zu tun und zu sein dem normalen Typus eines Menschen eigen ist. Was dabei herauskommt, wird naturgemäß verschieden sein, je nach Veranlagung und Fähigkeit des betreffenden Menschen. Führt es zu der Schädigung eines Dritten, dann wird der Täter dafür aufzukommen haben, wenn und soweit im bürgerlichen Recht auch für Zufall ge-

---

[5]) Vgl. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB S. 587. Ferner: Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung; Gierke S. 909, Anm. 14.

[6]) Vgl. außer den hier näher zu erörternden Ausführungen Brodmanns und Leonhards auch Rümelin, Das Verschulden im Straf- und Zivilrecht, 1909.

[7]) Archiv für die zivilistische Praxis, Band 99, S. 327 ff.

[8]) Vgl. z. B. S. 346 f. a. a. O.

haftet wird. Von einer Fahrlässigkeit aber und von einer hierauf sich gründenden Haftung kann nicht die Rede sein."[9])[10])

„Da hätten wir jene barbarische Haftung für reine Verursachung, die uns bisher wie etwas Fremdartiges und Unverständliches aus längst verschollener Vorzeit anmutete. Sie soll das BGB eingeführt haben mit der Aufstellung, daß fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Zu einer solchen Behauptung kann man nur kommen, wenn man Dinge in das Gesetz hineinträgt, die gar nicht darin stehen, und vor dem, was im Gesetz steht, einfach die Augen verschließt[11])."

Als einen Vorkämpfer für die Anwendung eines teilweise individuellen Maßstabes im bürgerlichen Recht nenne ich Franz Leonhard mit seiner Abhandlung „Fahrlässigkeit und Unfähigkeit" (in der Festschrift für Enneccerus, 1913). Er unterscheidet genau zwischen der Sorgfalt einerseits und den geistigen und körperlichen Fähigkeiten andererseits. Bei der Anwendung der Sorgfalt komme es auf die Willenskraft des betreffenden Menschen an; diese in erforderlichem Maße anzuspannen, sei j e d e r verpflichtet, wenn er nicht die Folgen einer Unterlassung tragen wolle. Dagegen müßten die körperlichen und geistigen Fähigkeiten individuell beurteilt werden[12]). Daß der objektive Maßstab nur für das ethische Moment der Sorgfalt zu gelten hat, sucht Leonhard auch mit Hilfe des Wortlauts im § 276 BGB nachzuweisen: der Ausdruck „außer Acht lassen", der in der gesetzlichen Definition vorkommt, gebe deutlich zu erkennen, daß es sich hier um einen Willensfehler handelt[13]). Leonhard lehnt es auch ab, bei der Fahrlässigkeit eine Gefährdungshaftung anzunehmen. Grundsätzlich sei nur für schuldhafte Handlungen zu haften, heute ebenso, wie im römisch-gemeinen Recht. Eine Haftung

---

[9]) Brodmann S. 380/81.

[10]) Auf demselben Standpunkt steht Enneccerus, Lehrbuch I, 1 S. 551/52. Er entnimmt dem Wortlaut des § 276 BGB, daß die S o r g f a l t so sein müsse, wie sie „in solchen Verhältnissen und in den in Betracht kommenden Personenklassen und -kreisen von tüchtigen gewissenhaften Leuten für genügend gehalten wird. Dieser abstrakte Maßstab sei aber nur für die „Sorgfalt" allgemein vorgeschrieben, d. h. für die Frage, ob mit der erforderlichen Sorge, Aufmerksamkeit und Beharrlichkeit, dem nötigen Nachdenken und Zeitaufwand verfahren sei. Bezüglich aller nicht vom Willen abhängigen geistigen oder körperlichen Eigenschaften (Verstand, Kenntnisse, Geschicklichkeit, Uebung, Körperkraft usw.) könne nur die Individualität der betreffenden Person entscheiden, soweit nicht, was allerdings sehr häufig zutreffe, besondere Gründe eine Abweichung bedingen. Als solche Abweichungen nennt er die freiwillige Uebernahme gefahrvoller Handlungen ohne die erforderlichen Fähigkeiten, da die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verlange, daß man sich nicht mit Geschäften befasse, denen man nicht gewachsen ist.

[11]) Brodmann S. 353.

[12]) Leonhard S. 42.

[13]) Leonhard S. 43.

für eine bloß objektive Schädigung habe nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen einzutreten. Die große Gefährlichkeit der Dummheit und Unfähigkeit könne nicht schon ohne weiteres eine Haftung begründen[14]).

Allerdings setzt Leonhard einschränkend voraus, daß der Handelnde nicht selbst die Gefährdung bewußt geschaffen hat, was bei den Verletzungen durch unfähige Personen nur dann zutrifft, wenn sie selbst zuviel unternommen haben[15]).

Eine kritische Würdigung der von Brodmann und Leonhard für das bürgerliche Recht vorgetragenen Fahrlässigkeitstheorien darf in einer strafrechtlichen Abhandlung unterbleiben. Es genügt hier die Feststellung, daß die beiden Schriftsteller mit ihrer Ansicht nicht durchgedrungen sind[16]), daß vielmehr im bürgerlichen Recht die herrschende Lehre und die Rechtsprechung den objektiven Maßstab anlegt.

Im Strafrecht sieht man das Gegenteil: die Minderheit verlangt den generellen Maßstab, herrschende Lehre und Rechtsprechung beurteilen die Fahrlässigkeit nach dem individuellen Maßstab. Allerdings werden die beiden Maßstäbe in der denkbar extremsten Form von niemandem vertreten; es kommt sogar in manchen Punkten zu einer Begegnung der beiden Richtungen. Diese Erscheinung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Fahrlässigkeit jetzt fast durchweg[17]) als Schuldform anerkannt ist, und daß eine vollkommene Aus-

---

[14]) Leonhard S. 48.

[15]) Ebenda S. 49.

[16]) Vgl. hierzu Oertmann, Verschuldungsfähigkeit, S. 242. — Als Vertreter des individuellen Maßstabes im bürgerlichen Recht wird von Staub, § 347 Anm. 3, S. 93, der selbst den objektiven Maßstab vertritt („Objektive Gesichtspunkte entscheiden allein."), Planck § 276, Erl. 2 b β bb genannt. Der Bearbeiter des Planckschen Kommentars vertritt an der genannten Stelle (in der 4. Aufl. des Kommentars) die Ansicht, daß die Frage, ob die Außerachtlassung der objektiv erforderlichen Sorgfalt verschuldet ist, sich nur nach den individuellen Verhältnissen des Täters bestimmen kann. In der 3. Aufl. des Kommentars, 1907, § 276, Anm. 2, Abs. 3, S. 73 vertrat Planck selbst den objektiven Maßstab: „Der in betreff der Fahrlässigkeit . . . anzulegende objektive Maßstab schließt regelmäßig die Berücksichtigung individueller Verhältnisse aus." Uebrigens weist der Bearbeiter auf die Aenderung in der 4. Aufl. an der erwähnten Stelle ausdrücklich hin. — Auf Enneccerus hat Leonhard einen bestimmenden Einfluß ausgeübt, wie aus dem oben angeführten Standpunkt von Enneccerus ersichtlich. (Oben S. 5, Anm. 10.) Enneccerus sagt aber selbst in der Anm. 6 S. 552, daß Leonhards Standpunkt, den er, Enneccerus, sich jetzt im Gegensatz zu seiner früheren Meinung zu eigen gemacht habe, der herrschenden Meinung, die einen rein abstrakten Maßstab fordert, widerspreche.

[17]) Als Autor, der die Fahrlässigkeit nicht als Schuldform anerkennt, sei Baumgarten (Aufbau S. 116) genannt, der nur das vorsätzliche Verbrechen als Schuld im ethischen Sinne ansieht, während die fahrlässige Handlung höchstens ein Quasiverbrechen sei. Ferner: Kohlrausch, Die Schuld, Reform S. 196 und 208, der bei den Fällen unbewußter Fahrlässigkeit das Vorliegen einer Schuld verneint.

schaltung der individuellen Beurteilung bei der Feststellung der Schuld als einer Pflichtwidrigkeit im Hinblick auf das Fehlen einer allgemein verbindlichen Pflicht nicht angängig erscheint. Dazu kommt, daß in der Strafrechtspflege eine Verurteilung von einschneidender Bedeutung für das ganze Leben des Täters ist, zumal da wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes sehr viele Menschen, die keinerlei verbrecherische Neigung haben, auf der Anklagebank erscheinen. Eine zivilrechtliche Verurteilung geht dagegen nur an den Geldbeutel des Verurteilten. Das kann natürlich auch sehr unangenehm sein und unter Umständen den Ruin des Menschen herbeiführen. Aber an die wegen ihrer Ehrenrührigkeit (wenn auch nicht immer im Rechtssinne) viel schwerer wiegende Bedeutung einer strafrechtlichen Verurteilung wird die zivilrechtliche selten heranreichen, wobei noch zu bedenken ist, daß man sich vor den unangenehmen Folgen der letzteren durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu schützen vermag[18]). So kommt es, daß der rein objektive Maßstab zwar vertreten wird, daß aber seine Vertreter meist auf irgendwelchen Umwegen doch in gewissen Grenzen die Individualität des einzelnen Täters berücksichtigen, indem sie ihn z. B. in eine bestimmte Gruppe von Menschen einreihen und nach dem Durchschnittsniveau dieser Menschenklasse beurteilen. Der Maßstab wird dabei um so individueller, je kleiner man die Gruppen wählt.

Als größte Gruppe wäre die Gesamtheit aller ordentlichen Menschen zu betrachten. Man verlangt also von dem Einzelnen, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Menschen beobachte. Das ist vielfach geschehen von den Zeiten des römischen diligens pater familias bis in die Gegenwart, und zwar ohne Rücksicht darauf zu nehmen, wie weit der Täter überhaupt seiner Individualität, d. h. seinen geistigen und körperlichen Anlagen nach, imstande war, sorgfältig zu sein. So schreibt z. B. Mířička[19]): „Wenn die Rechtsordnung ein bestimmtes nach den Umständen erforderliches Maß von Sorgfalt von jedermann, der in diese Umstände eintritt, verlangt, ist nicht einzusehen, weshalb noch die Individualität des Einzelnen zu berücksichtigen und zu prüfen wäre, ob er vermöge dieser imstande war, die Gefahr zu erkennen, den Erfolg vorherzusehen." Liepmann[20]) sagt über den Grad der zu leistenden Sorgfalt: „Nicht die individuelle Vorhersehbarkeit, sondern ein durchschnittlich angesetzes, zur Erhaltung des gesellschaftlichen Lebens auf einer bestimmten Kulturstufe unumgängliches Maß an Sorgfalt bestimmt den Grad der rechtlichen Verantwortlichkeit. Die Anwendung dieses Prinzips ermöglicht allein die dem Begriff des Rechts entsprechende Gleichheit der Beurteilung trotz der

[18]) Aehnliche Erwägungen finde ich nachträglich bei Kohler S. 241/42.
[19]) Mířička S. 169.
[20]) Liepmann S. 144.
[21]) Liepmann S. 145.
[22]) Engelmann S. 192.

Verschiedenheit der menschlichen Anlagen und Fähigkeiten . . . . . Demgemäß fixiert das Recht seine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Rechtsgenossen zunächst so, als wenn diese eine einheitliche Masse mit einheitlichen Qualitäten bildeten." Liepmann erkennt dann im weiteren Verlauf seiner Ausführungen eine individuelle Beurteilung nur an, soweit sie auch im Gesetz vorgesehen ist: bei mangelnder Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 StGB mit der strafbefreienden Wirkung, bei Verletzung von Berufspflichten mit der Strafverschärfung[21]).

Der von den soeben angeführten Schriftstellern angelegte Maßstab, der den Durchschnitt a l l e r ordentlichen Menschen zu Grunde legt, darf bedenkenlos als genereller (objektiver, abstrakter) Maßstab bezeichnet werden. Bedenklich erscheint diese Bezeichnung, wenn man die Gesamtheit der ordentlichen Menschen in kleinere Gruppen zerlegt, die nach den verschiedensten Gesichtspunkten gebildet werden können. Am beliebtesten ist die Gruppierung nach Berufen. Schon die Postglossatoren haben sie bei der Formulierung der culpa-lata-Definition verwendet. So z. B. Petrus de Bellapertica: „Negligentia magna ex fatuitate praecedens quae consistit in eo, quod minorem diligentiam quis adhibuit, quam hominum communis natura desiderat, qui sunt eiusdem professionis et condicionis." Aehnlich definiert Bartolus: „lata culpa est deviatio incircumspecta ab ea diligentia, quam communiter habent homines, qui sunt eiusdem professionis et condicionis[22])." Die Bildung von Berufsgruppen findet sich auch im Handelsgesetzbuch, wo von der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347), eines ordentlichen Frachtführers (§ 429), eines ordentlichen Reeders (§ 497), eines ordentlichen Schiffers (§ 511) und eines ordentlichen Verfrachters (§§ 606, 653) die Rede ist. Dabei haben wir festzustellen, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe den Grad der Sorgfalt in der Regel steigern soll, also für die Angehörigen einer derartigen Gruppe ungünstig ist. Die Gruppenbildung[23]) dient aber auch dazu, Härten des objektiven Maßstabes zu mildern und Vergünstigungen für die Gruppenangehörigen zu schaffen. So wollen Einige[24]) die Gruppen nach typischen Zuständen bilden, also beispielsweise das Alter oder das Geschlecht berücksichtigen. Individuelle Zustände dagegen, z. B. Krankheit, sollen unberücksichtigt bleiben. Dem ist entgegen zu halten, daß die sogenannten typischen Zustände häufig individuelle Zustände bedingen und mit ihnen parallel laufen: mit der Jugend können Kinderkrankheiten, mit dem Alter Altersschwäche verbunden sein, oder ein Beruf

---

[23]) Z. B. hat man in der Judikatur eine Gruppe der Jäger (RG Gruchot 48/788), der jugendlichen Personen (RGZ 68/423), Gruppen der verschiedenen Verkehrsklassen und Berufskreise (RG in Seuff. A. 64/393), nach Alter, Bildung, Lebensstellung usw. (Seuff. A. 64/186) gebildet.

[24]) Z. B. RG in JW 1912, 70 Z. 7; RG 68/423; Gruchot 55/995 f.; Oertmann, Schuldverhältnisse, S. 109, Bem. 1, b, α, ββ.

bringt ganz bestimmte Berufskrankheiten mit sich. Dann werden die Vertreter der „typischen Zustände" diese Krankheiten berücksichtigen. Daß aber alle die Krankheiten, die nicht auf typische Zustände zurückgehen, keine Beachtung finden sollen, erscheint als Ungerechtigkeit und das gerade Gegenteil eines generellen Maßstabes[25]). Man könnte außer den bisher erwähnten noch zahlreiche andere Menschengruppen bilden. Mit Recht fragt Leonhard[26]): „Was ist unter einer Klasse oder Gruppe von Menschen zu verstehen? Sollen wir dabei alle erheblichen Merkmale der Menschen verwerten? Wenn wir dies tun, so gewinnen wir Klassen nicht nur von Aerzten, von Baumeistern, sondern auch von Kurzsichtigen[27]), von Leuten, denen der Daumen an der rechten Hand fehlt usw. Denn auf Grund jeder Eigenschaft, die mehreren Menschen gemeinsam ist, läßt sich eine Klasse bilden, und als unerheblich kann man diese Eigenschaften auch nicht bezeichnen." Leonhard will mit diesen extremen Beispielen nachweisen, daß die Gruppenbildung willkürlich ist. In diesem Punkte ist ihm Oertmann[28]) schroff entgegengetreten, wenn er ausführt:

„Wir besitzen ein äußerst paßliches Instrument für die Entscheidung der Frage, wieweit man in der Gruppenbildung zu gehen habe: das ist die V e r k e h r s a n s c h u u n g . . . . Sie geht bei der Anerkennung wie Ablehnung besonderer Gruppen oder Typen mit erstaunlicher Einmütigkeit und Sicherheit zu Werke, hat in weitestem Maße für die einzelnen sogar b e s o n d e r e Bezeichnungen geprägt. So ist es für jeden Kenner des Verkehrs selbstverständlich, daß es eine besondere Gruppe der „Kurzsichtigen", der „Leute ohne rechten Daumen", der „Leute, die oft fahrlässig handeln", nicht gibt, nicht geben k a n n. Wer wüßte andererseits nicht, daß z. B. unter einer „perfekten Köchin" etwas ganz bestimmtes anderes verstanden wird, als unter einem „Alleinmädchen, das kochen kann", unter einem Hotel ersten etwas anderes, als unter einem Gasthof zweiten oder dritten Ranges, unter einem Herrengarderobegeschäft etwas anderes, als unter einer Schneiderwerkstatt, unter einem Spezialarzt etwas anderes, als unter dem „praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer"? Sollen wir wirklich erst aus B ä d e k e r lernen, daß man in einem Gewerbe besondere Gruppen mit zwar nicht mathematischer, aber für die durchschnittliche praktische Anwendung genügender Sicherheit bilden kann?"

Interessant ist diesen Ausführungen Oertmanns gegenüber die Feststellung, daß die Praxis in der Gruppenbildung doch ziemlich weit geht, beinahe so weit, wie Leonhard in seinen Beispielen, mit denen er die Methode der Gruppenbildung ad absurdum führen will. Es handelt sich um ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom

---

[25]) So auch Leonhard S. 12.
[26]) Leonhard S. 9.
[27]) So bei Frank, § 59, VIII, 4; Enneccerus S. 552.
[28]) Oertmann, Verschuldungsfähigkeit, S. 247.

18. Oktober 1908[29]), in dem das Gericht bei einer Frau, die aus der Straßenbahn in der falschen Richtung ausgestiegen ist (entgegengesetzt der Fahrtrichtung), mildernd in Betracht zieht, daß diese Frau 82 Jahre alt ist, daß Frauen in der Regel in der falschen Richtung abzusteigen pflegen und daß der rechte Arm der Frau steif und sie deshalb sehr unbehilflich war.

Wir sehen also, daß die objektive Theorie doch erhebliche Einschränkungen machen muß, um zu befriedigenden Urteilen zu gelangen, und daß sie zum Teil subjektive Momente so stark berücksichtigt, daß von einem objektiven Maßstab nur noch der Name übrig bleibt.

II. Der individuelle Maßstab.

Diese Beobachtung führt uns zu einer Betrachtung des individuellen Maßstabes. Auch dieser wird — dies sei voraus bemerkt — selbst im Strafrecht nicht in seiner reinsten Form vertreten. Vielmehr wird auch hier zum Teil ein generelles Maß angelegt. Will man das Vorliegen einer Fahrlässigkeit feststellen, so muß man in erster Linie das Fehlen des Vorsatzes feststellen. Die Fahrlässigkeit unterscheidet sich vom Vorsatz zunächst insofern, als der Täter die Tatbestandsmäßigkeit oder die Sozialschädlichkeit des Erfolges, also die formelle oder materielle Rechtswidrigkeit seiner Handlung[1]) nicht vorausgesehen hat. „Ein solcher, der Fahrlässigkeit in psychologischer Hinsicht eigenartiger Voraussichtsmangel"[2]) liegt also vor, wenn dem Täter

1. die Kenntnis gefehlt hat, daß sein Handeln einen tatbestandsmäßigen Erfolg verwirkliche oder
2. ihm nicht bewußt war, daß sein tatbestandsmäßiges Verhalten gesellschaftsschädlich sei, weil er irrtümlich
   a) einen rechtfertigenden Tatumstand (z. B. Notwehr) oder
   b) eine allgemeine Handlungserlaubnis für vorhanden hielt.

Ferner liegt ein Voraussichtsmangel vor, wenn der Täter

3. sich zwar die Möglichkeit vorgestellt hat, daß sein Verhalten einen tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklichen könne, aber nach dieser Vorstellung zu dem Urteil gekommen ist, der tatbestandsmäßige Erfolg werde nicht eintreten;

---

[29]) Seufferts Archiv 64/185.

[1]) Vgl. v. Liszt-Schmidt S. 257 u. 173.

[2]) Ebenda S. 257/58.

4. sich zwar die Möglichkeit der Gesellschaftsschädlichkeit seines Handelns vorgestellt hat, aber nach dieser Vorstellung zu dem Urteil gekommen ist, ein gesellschaftsschädliches Verhalten werde nicht vorliegen.

Die Fälle zu 1 und 2 beziehen sich auf die unbewußte Fahrlässigkeit, sogenannte negligentia, die zu 3 und 4 auf die bewußte Fahrlässigkeit, sogenannte luxuria.

Zu dem Voraussichtsmangel, dem psychologischen Element der Fahrlässigkeit, muß, um die Vorwerfbarkeit und damit die Strafbarkeit zu begründen, ein normatives Schuldelement[3]), eine Pflichtwidrigkeit hinzutreten. Wir werden sehen, daß dieses normative Schuldelement doppelt ist. Es besteht zunächst in der „Verletzung der dem Täter obliegenden besonderen Sorgfaltspflicht"[4]). Man muß dem Täter vorwerfen können, daß er den Erfolg hätte voraussehen s o l l e n und k ö n n e n. Es gibt nach herrschender Ansicht[5]) keine allgemein gültige Sorgfaltspflicht, die alle Menschen zu beobachten hätten, um sich pflichtgemäß zu verhalten und den Voraussichtsmangel zu vermeiden, sondern nur eine besondere. Welchen Normen die besondere Sorgfaltspflicht entspringt, ist aber nicht unstreitig. v. Liszt-Schmidt führt die im § 276 BGB rechtlich anerkannte Verkehrssitte und die „Fülle einzelner Rechtsnormen, die in Form von Spezialgesetzen, Dienstinstruktionen, polizeilichen Reglements und sonstigen, das Verhalten im allgemeinen oder in einzelnen beruflichen, amtlichen, gewerblichen Beziehungen regelnden Normen ergehen", an[6]). Goldschmidt dagegen stellt neben diesen Rechtsnormen noch besondere „Pflichtnormen" auf[7]). Er hält dies für nötig, weil die Rechtsnormen nur Anforderungen an das ä u ß e r e Verhalten des Menschen stellen. Deshalb müsse man neben den Rechtsnormen noch unausgesprochene Pflichtnormen annehmen, die dem Menschen die Pflicht auferlegen, sein i n n e r e s Verhalten so einzurichten, daß das von der Rechtsnorm geforderte ä u ß e r e Verhalten gewährleistet ist. Zum Vergleich mit diesen unausgesprochenen Pflichtnormen führt Goldschmidt die von ihm und Kipp angenommenen „Sätze des materiellen Justizrechts" an, die — ebenfalls unausgesprochen — neben jedem einzelnen Privatrechtssatz stehen, sich an den Richter wenden und von ihm fordern, dem Einzelnen im Kampf um das durch den Rechtssatz verbürgte Recht nun auch seinen Arm zu leihen. „Während die Sätze des materiellen Justizrechtes die physische

---

[3]) Der normative Schuldbegriff ist in voller Klarheit erst in den letzten Jahrzehnten herausgearbeitet worden, vor allen Dingen von J. Goldschmidt in seinem Aufsatz „Der Notstand, ein Schuldproblem" in der Oesterr. Zeitschrift für Strafrecht, Band 4, 1913, S. 129 ff.

[4]) Goldschmidt S. 160.

[5]) Goldschmidt S. 157, Exner S. 85, Mayer S. 254, Dohna S. 337.

[6]) v. Liszt-Schmidt S. 261.

[7]) Goldschmidt S. 145.

Macht des Staates dem Rechte zur Seite stellen, stellen ihm die Pflichtnormen zur Seite die psychische Macht des Pflichtmotivs[8]).“

Die Goldschmidtsche Konstruktion der unausgesprochenen Pflichtnormen erscheint als unerläßlich. v. Liszt-Schmidt leugnet die Notwendigkeit dieser Pflichtnormen zwar[9]), stellt aber selbst an der Hand von Beispielen derartige Normen auf[10]), die er „Vorsichts-Rechtsnormen“[11]) nennt, die aber nicht durchweg in der Verkehrssitte und den zahlreichen Rechtsnormen der Spezialgesetze, Dienstinstruktionen, polizeilichen Reglements usw. direkt enthalten sein dürften, wie er behauptet. Denn welches Spezialgesetz verlangt, daß „der Täter sich bei Vornahme seiner konkreten Handlung den Tod eines Menschen in kausaler Verknüpfung mit seiner Handlung vorstellen soll“[12])? Man kommt wohl doch nur mit den Goldschmidtschen unausgesprochenen Pflichtnormen weiter, weil man ohne sie Schwierigkeiten bei Feststellung der Pflichtwidrigkeit hat.

Ob der Täter den Erfolg voraussehen sollte, ob er „das nach Lage des Falles für verständiges Urteil gebotene Maß von Sorgfalt zur Vermeidung des Erfolges“[13]) angewandt hat, ist objektiv nach dem Vorliegen des Vorsichtsgebotes zu beurteilen. Inwieweit der Täter den Erfolg auch voraussehen k o n n t e, ist individuell zu beurteilen.

Fragt man sich, welche individuellen Eigenschaften bei der Beurteilung des Könnens zu berücksichtigen sind, so muß man sagen: alle. Es sei aber eine kurze Kasuistik angefügt, um zu zeigen, wie mannigfaltig die Umstände sind, die bei individueller Beurteilung die Schuld ausschließen müssen. Es kommen da in erster Linie fehlerhafte Sinnesorgane und mangelhafte Geistesgaben in Frage; sodann Erregungszustände, Schreck, Depressionserscheinungen; ferner Uebermüdung, Unwohlsein und Nervosität; schließlich muß der Täter auch ein gewisses Maß von Zeit zur Verfügung gehabt haben, um die Möglichkeit des Erfolges erkennen zu können. Dagegen wirkt es keinesfalls schuldbefreiend, wenn der Täter sich freiwillig in eine Situation begab, zu deren sicherer Beherrschung er nicht die nötigen Fähigkeiten mitbrachte; dann liegt die Schuld eben darin, daß er dieser Situation nicht ausgewichen ist.

Hat man einen individuellen Mangel des Täters festgestellt, der die Ursache dafür ist, daß der Täter den Erfolg nicht voraussehen konnte, so rückt der Fall aus dem Gebiet der Fahrlässigkeit in das des schuldlosen Unrechts.

Es gibt aber auch Fälle, in denen j e d e r Mensch versagt hätte, weil der Mensch unvollkommen ist. Unvollkommen ist vor allen

---

[8]) Goldschmidt S. 145/46.
[9]) v. Liszt-Schmidt S. 259/60 Anm. 6.
[10]) Ebenda S. 260/61 α bis δ.
[11]) Ebenda S. 260 Anm. 6.
[12]) v. Liszt-Schmidt S. 260 α.
[13]) v. Hippel in VD A 3 S. 568.

Dingen der menschliche Organismus. Z. B. wird man einem Kraftfahrer, der mit seinem geräuschvoll fahrenden Lastkraftwagen an einem ungesicherten Bahnübergang mit dem Zuge zusammenstieß, dessen Herannahen nicht zu sehen, sondern nur zu hören war, keinesfalls den Vorwurf fahrlässiger Tötung des Mitfahrers, der auf dem Bock des Anhängers saß, machen. Hierbei muß natürlich unterstellt werden, daß das Herannahen des Zuges wirklich nur auf akustischem Wege zu bemerken war, daß also keinerlei Warnungstafeln, Schranken oder dergleichen optische Kennzeichen vorhanden waren, die den Fahrer über die gefährliche Nähe des Bahnübergangs und des Zuges unterrichteten. War der Fahrer — und zwar der ortsfremde Fahrer, denn sonst hätte er sich dem ihm bekannten Bahnübergang in langsamer, nicht so geräuschvoller Fahrt nähern müssen — also lediglich auf seinen Gehörsinn angewiesen, so wird ohne jede Rücksicht auf die Person des Fahrers, mag er ein noch so gutes Gehör haben, ein Zufall anzunehmen sein, da k e i n M e n s c h auf einem mit Vollgas fahrenden Lastkraftwagen trotz des dröhnenden Motors und der rasselnden Räder ferne Signale hören kann. Solchen Anforderungen ist der menschliche Gehörssinn nicht gewachsen.

Ein weiteres Beispiel: jemand sitzt mit einem Gast am Radioapparat. Plötzlich, ohne daß vorher auch nur die geringsten Anzeichen eines Gewitters zu beobachten gewesen wären, schlägt ein sogenannter Blitz aus heiterem Himmel in die Hochantenne, die natürlich, da der Apparat im Betrieb ist, nicht geerdet ist. Der Blitz nimmt den Weg von der Antenne durch den Apparat zum Kopfhörer des Gastes, erschlägt diesen und setzt auch noch das Haus in Brand. Um diesem Unglücksfall durch ein rechtzeitiges Erden der Antenne entgegentreten zu können, hätte es eines dem Menschen nicht gegebenen Sinnes bedurft: der Fähigkeit, atmosphärische Elektrizität wahrzunehmen. Da der Mensch diese nicht besitzt, liegt ein Zufall vor, keinesfalls eine Fahrlässigkeit. In derartigen Fällen unzweifelhaften Zufalls ist ein individueller Maßstab vollkommen überflüssig. Der Einzige, der dies klar herausgearbeitet hat, ist Bruck[14]). Wohl aber dürften solche Fälle rein objektiv feststellbaren Zufalls all den Schriftstellern vorgeschwebt haben, die zwar für den individuellen Maßstab eintreten, aber doch in gewissem Umfange die Notwendigkeit eines generellen Maßstabes anerkennen. Wir wollen den von Bruck begründeten und durch die eben gebildeten Beispiele beleuchteten Gedankengang systematisch etwas weiter führen. Man muß unterscheiden zwischen:

1. den Fällen des absoluten Zufalls, schuldlosen Unrechts oder — wie man hier vielleicht am treffendsten sagt — höherer Gewalt, in denen ohne Rücksicht auf den Täter und seine Sorgfalt im Einzelfall eine Fahrlässigkeit zu verneinen ist;

[14]) Bruck S. 72, § 28.

2. den Fällen des relativen Zufalls, in denen der Erfolg nicht nur mit übermenschlichen Fähigkeiten zu vermeiden war, sondern auf die individuell mangelhaften körperlichen oder geistigen Fähigkeiten des Täters im konkreten Fall zurückgeht. Hier liegt der Zufall eben darin, daß gerade ein Mensch, der der Situation nicht gewachsen war, in sie versetzt wurde, während ein anderer mit besseren Fähigkeiten den Erfolg vermieden haben würde oder aber — wegen nicht genügender Verwertung seiner Fähigkeiten, also wegen einer Pflichtwidrigkeit — strafbar geworden wäre.

Man fragt sich, warum der Gedankengang Brucks vom absoluten Zufall, wenn man ihn so nennen darf, in die spätere Literatur — Brucks „Lehre von der Fahrlässigkeit" ist 1885 erschienen, also eins der älteren Werke, in denen der individuelle Maßstab gefordert wird — gar keinen Eingang gefunden hat. Es scheint darauf zurück zu gehen, daß dieser objektive Maßstab für die richtige Entscheidung solcher Fälle nicht unbedingt notwendig ist. Man kommt nämlich ebenso zur Verneinung der Schuldfrage, wenn man individuell von Fall zu Fall feststellt, daß der Täter wegen einer allgemeinen menschlichen Fragilität den Erfolg nicht voraussehen konnte. Solche Fälle dürften also unabhängig davon, ob man einen objektiven oder individuellen Maßstab anlegt, immer richtig entschieden werden. Ferner ist die Vernachlässigung der Bruckschen Gedankengänge wohl darauf zurückzuführen, daß Bruck überhaupt nicht verstanden worden ist. So ist Köhler in seinem Werk „Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht" bei der Kritik des Bruckschen Gedankens offensichtlich ein Mißverständnis unterlaufen.

Bruck sagt im § 28 auf Seite 72 seiner Monographie: „Wenn auch als Regel daran festgehalten werden muß, daß das Vorliegen schuldhafter Fahrlässigkeit abhängt von der Individualität desjenigen, welcher sich des fahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht hat, so werden doch gewisse nach der allgemeinen Erfahrung oder, wenn man will, nach der Regel des Lebens sich fast ausnahmslos oder doch sehr häufig wiederholende Fälle menschlichen Versehens aus der Sphäre des Strafrechts von vornherein ausscheiden.

Hierher gehört insbesondere das Versehen, welches aus der nur relativen Schärfe unserer Wahrnehmungsorgane hervorgeht und deshalb nicht leicht vermieden werden kann: z. B. es bezeugt jemand eidlich, gesehen zu haben, daß der ihm im Termine vorgestellte Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen habe. Hinterher stellt sich heraus, daß nicht diese Person, sondern eine andere, dem Angeklagten sehr ähnliche — etwa der Bruder oder der Vetter des Angeklagten — die fragliche Tat verübt habe. Der Irrtum ist hier durch die große Aehnlichkeit des Angeklagten mit dem ihm verwandten Täter erzeugt worden. In solchen Fällen wird der Richter

auf Grund allgemeiner Erfahrung annehmen können, der Täter habe trotz gehöriger Aufmerksamkeit die richtige Vorstellung von der fraglichen Tatsache nicht erlangen können."

Soweit Bruck. Diese Stelle greift Köhler mit folgenden Sätzen an[15]): „Es ist nicht einleuchtend, daß gerade die Schwäche unserer Wahrnehmungsorgane, z. B. des Gesichts und Gehörs, nach o b j e k t i v e n Merkmalen beurteilt werden soll, dagegen die Intelligenz und das Temperament nur individuell berücksichtigt werden darf. Das hätte zur Folge, daß ein Sanguiniker für seine Nichtvoraussicht freigesprochen werden müßte; denn er ist individuell zu beurteilen. Dagegen müßte ein Mensch mit ungewöhnlicher Sehschwäche verurteilt werden, wenn er etwas nicht gesehen hat, was Normalsichtigen auffällt; denn die Schwäche unserer Wahrnehmungsorgane soll im Sinne Brucks nach dem generellen oder objektiven Maße beurteilt werden."

Es besteht wohl kein Zweifel, daß Bruck und Köhler aneinander vorbei reden. Bruck meint offensichtlich einen Fall, in dem schlechthin menschliche Sinnesorgane nicht ausreichten, um den Irrtum zu vermeiden[16]). Es hätte vielleicht zu dem Gesichtssinn das scharfe Witterungsvermögen eines Hundes hinzukommen müssen, um die Verschiedenheit des wahren Täters und des auf der Anklagebank sitzenden falschen Angeklagten, die sich fast völlig glichen, festzustellen. Jedenfalls genügte nicht, wie Köhler meint, die Sehkraft des Normalsichtigen, um die Doppelgänger auseinander zu halten; der Zeuge in Brucks Beispiel hat gar keine schlechten Augen, sondern ist normalsichtig. Bruck hätte das vielleicht noch etwas klarer herausheben können, wenn er vermieden hätte, zu sagen „der Täter konnte trotz gehöriger Aufmerksamkeit die richtige Vorstellung nicht erlangen", und statt dessen die Wendung gebraucht hätte: kein Mensch konnte die richtige Vorstellung erlangen.

Trotzdem bleibt es unklar, wie Bruck hier mißverstanden werden konnte und wie Köhler statt der Unvollkommenheit des Menschengeschlechtes wieder nur individuelle Mängel des einzelnen Täters sieht. So scheint die Erkenntnis Brucks durch das Mißverständnis Köhlers wieder verdunkelt worden zu sein, und so erklärt sich auch der Vorwurf der Kombination zweier gegenteiliger Prinzipien, nämlich des generellen und des individuellen Maßstabes, den man den Vertretern des individuellen Maßstabes macht, die aber nur in den Fällen des hier sogenannten absoluten Zufalls den individuellen Maßstab für entbehrlich halten[17]).

Bei der Vorhersehbarkeit handelt es sich nicht um eine spezielle, z. B. derart, daß der Täter die Tötung gerade d i e s e s bestimmten Menschen hätte voraussehen müssen. Es genügt, wenn dem Täter

[15]) Köhler S. 128.

[16]) Vgl. das oben S. 13 gegebene Beispiel des Lastkraftwagenführers.

[17]) Exner, Wesen der Fahrlässigkeit, S. 163, unterscheidet auch diese absoluten Zufälle von den anderen.

die Voraussicht möglich war, es werde ein Erfolg dieser Art eintreten[18]). Auch eine Vorhersehbarkeit aller Zwischenglieder, der konkreten Art und Weise des Vorgangs, ist nicht erforderlich[19]). Jedoch kann eine Fahrlässigkeit nicht angenommen werden, wenn eine hinzutretende Zwischenursache nicht voraussehbar war, und ohne diese der Erfolg nicht eingetreten wäre. Das gilt vor allem für das hinzutretende Verschulden eines anderen[20]). Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist zu verlangen, daß der Täter sein ganzes Können aufgeboten hat, das ihm im gegebenen Falle nach seinen individuellen Fähigkeiten zur Verfügung stand. Andererseits ist er aber für schuldlos zu erklären, wenn er trotz der Anwendung aller ihm zumutbaren Sorgfalt den Eintritt des Erfolges nicht voraussehen konnte. Will man in der Forderung, daß alle Menschen ihre Fähigkeiten zur Vermeidung von Rechtsverletzungen restlos ausnutzen müssen, einen generellen Maßstab sehen, so ist dagegen nicht seinzuwenden. Dieser generellen Maßstab sehen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Dieser allein nicht aus. Es ist ja oben[21]) schon gesagt worden, daß der individuelle Maßstab in seiner reinsten Form nicht vertreten wird, sondern auch generelle Momente aufweist. Man kann dann aber nicht umhin, bei Binding einen Widerspruch festzustellen, was umso unangenehmer ist, als man seinen Ausführungen sonst restlos zustimmen muß, und sie die besten sein dürften, die über den individuellen Maßstab geschrieben worden sind. Binding, der übrigens den von ihm vertretenen individuellen Maßstab als objektiven bezeichnet, was auf die in der Einleitung erwähnte Zweideutigkeit des Wortes „objektiv" zurückzuführen ist, sagt nämlich, für die Bemessung der Fahrlässigkeit gelte ganz allgemein nur ein Maßstab; eine Kombination mehrerer Maßstäbe sei ausgeschlossen[22]). Später sagt er dann aber bei der Untersuchung über den Umfang des Könnens: „Die Wahrnehmungs- und die Denkfaulheit — will sagen: die Nichtanwendung beider oder einer von beiden Fähigkeiten im einzelnen Fall — schließen nach rechtlicher Auffassung das Vermeidenkönnen rechtswidrigen Handelns nur aus, wenn sie pathologisch sind. Auch der im Wahrnehmen und im Denken Schwache kann seine Fähigkeiten gebrauchen, wenn er will, und gebraucht sie täglich und stündlich[23])." Binding meint damit nichts anderes, als daß das Sollen des Täters objektiv zu bemessen sei; selbstverständlich muß der im Wahrnehmen und Denken Schwache die Fähigkeiten, die er hat, ausnutzen. Mehr ist ihm aber nicht zuzumuten, und wenn er darüber hinaus nichts leisten kann, so trifft ihn auch kein ethischer Vorwurf. Bemißt man

[18]) RGSt 6/345; 15/345.
[19]) RGSt 6/147; 15/346; 19/53; 34/93; 35/131; 54/349.
[20]) RGSt. 34/93.
[21]) S. 10.
[22]) Binding, Normen IV S. 516 und Anmerkung 6 ebenda.
[23]) Binding, Normen IV S. 532.

das Sollen des Täters nach objektiven Gesichtspunkten, so ist das keine unlogische oder direktionslose Vermengung zweier gegenteiliger Schuld, die eine Pflichtwidrigkeit enthalten muß. Es muß also zu-Prinzipien, sondern eine notwendige Konsequenz aus dem Wesen der nächst objektiv eine Pflicht und dann individuell die Pflichtwidrigkeit festgestellt werden. Dieser generelle Maßstab gilt für jede Schuldform, Vorsatz wie Fahrlässigkeit. Die Pflichtwidrigkeit zeigt sich beim Vorsatz in der bewußten, bei der Fahrlässigkeit in der leichtsinnigen Rechtsgüterverletzung. Man darf also in der Fahrlässigkeit nicht nur etwas Negatives sehen, wie z. B. Gerland[24]), der das Fehlen der Vorstellung vom Erfolgseintritt für das Relevante erachtet, sondern muß die pflichtwidrige Verletzung der Sorgfaltspflicht, die erst zu diesem Negativum führt, für ausschlaggebend halten.

Dazu muß aber noch ein weiteres kommen, ein zweites normatives Schuldelement. Es ist das sogenannte allgemeine normative Schuldelement, das wir auch beim Vorsatz kennen: der pflichtwidrige Motivationsprozeß. Wenn wir nämlich festgestellt haben, daß der Täter die Erfolgsvorstellung n i c h t hatte (psychologisches Element)[25]), daß er sie aber haben s o l l t e und k o n n t e (erstes normatives Schuldelement), so müssen wir noch feststellen, daß es eine Pflichtwidrigkeit war, wenn er trotzdem so handelte, daß der Erfolg eintreten konnte. „Der Schuldvorwurf bezieht sich hier . . . auf die pflichtwidrige Geringschätzung der Gefahr"[26]), nicht des verletzten Rechtsgutes, wie Exner[27]) meint.

Goldschmidt stellt den fehlerhaften Motivationsprozeß bei der Fahrlässigkeit in Parallele zu der unvollkommenen Kausalität bei den Begehungsdelikten durch Unterlassung. Er geht folgendermaßen vor[28]): Bei den Begehungsdelikten durch Unterlassung fehle es an einer kausalen Beziehung des Täters zum Erfolg. Trotzdem mache man dem Täter einen Vorwurf, nämlich daß er nicht im entgegengesetzten, erfolgshindernden Sinne kausal gewesen sei. Voraussetzung für diesen Vorwurf sei eine besondere Rechtspflicht und Möglichkeit für den Täter, den Erfolg zu verhindern. Man führe also den Eintritt des Erfolges auf ein bestimmtes Funktionieren der

---

[24]) Gerland S. 107.

[25]) Goldschmidt sagt dazu (S. 151), wie bei den Begehungsdelikten durch Unterlassung die rechtswidrige Nichthinderung des Erfolges als eine Quasi-Kausalbeziehung betrachtet werde, so sei bei der unbewußten Fahrlässigkeit die pflichtwidrige Nichtvorstellung des Erfolges als eine quasi-psychologische Erfolgsbeziehung zu betrachten. Dagegen nimmt Sauer, Grundlagen, S. 585, scharf Stellung.

[26]) Goldschmidt S. 151.

[27]) Exner, Wesen der Fahrlässigkeit, S. 173. Er gibt auch selbst S. 209 Anm. 2 zu, daß diese Lehre „nicht immer mit den Erfahrungen des Lebens im Einklang steht", wonach man auch Rechtsgüter, die einem teuer sind, fahrlässig verletzen kann. (Die Mutter erdrückt im Schlaf ihr Kind.)

[28]) Goldschmidt S. 154.

Kausalfähigkeit des Täters zurück. Diese Rückführbarkeit, nicht eigentlich die auf eine Willensbetätigung als Ursache, sei die Grundlage der Zurechnung zur Handlung. Bei der unbewußten Fahrlässigkeit fehle die psychologische Erfolgsbeziehung, das Sich-nicht-motivieren-lassen des Täters durch die Erfolgsvorstellung. Man werfe aber dem Täter vor, daß er sich nicht selbst durch die Erfolgsvorstellung motiviert habe. Während also die gewöhnliche, dem Schuldvorwurf (beim Vorsatz; D. Verf.) zu Grunde liegende psychologische Beziehung sei, daß der Täter sich durch die hemmende Erfolgsvorstellung nicht hat motivieren l a s s e n, gehe man bei der Fahrlässigkeit einen Schritt weiter und mache dem Täter schon zum Vorwurf, daß er sich nicht a k t i v selbst durch die Erfolgsvorstellung in dem von der Rechtsordnung gewünschten Sinne motiviert hat. Das könne man freilich — analog wie bei den Begehungsdelikten durch Unterlassung — nur, wenn der Täter zu einer solchen Selbstmotivierung besonders verpflichtet und vermöge einer Vorstellung der begleitenden Umstände auch imstande war. Könne man diese Pflicht und Möglichkeit der Selbstmotivation feststellen, so liege die Sache wie bei dem Sich-nicht-motivieren-lassen durch die Erfolgsvorstellung: In diesem wie in jenem Fall sei die Willensbetätigung auf ein bestimmtes — mangelhaftes — Funktionieren der Fähigkeit, sich motivieren zu lassen, zurückzuführen; und bei Licht betrachtet sei d i e s e Rückführbarkeit, nicht eigentlich die auf ein Sich-nicht-motivieren-lassen gerade durch die Erfolgsvorstellung, die Grundlage der Zurechnung zur Schuld.

Damit sind — nach Goldschmidt[29]) — die beiden Haupträtsel der unbewußten Fahrlässigkeit gelöst: Einmal werde klar, daß auch bei der unbewußten Fahrlässigkeit der Schuldvorwurf nicht die bloße Nichtvoraussicht des Erfolges zum Gegenstande habe, sondern daß man dem Täter die Verletzung der Pflicht zur Selbstmotivation mittels der Erfolgsvorstellung vorwerfe, die der Pflicht, sich durch die (vorhandene) Erfolgsvorstellung motivieren zu lassen, gleichsteht[30]). Zweitens werde klar, daß die Fahrlässigkeit trotz des Fehlens der Erfolgsvorstellung eine „bewußte Pflichtwidrigkeit", eine „echte und gerechte Schuldform", „kein delictum sui generis" sei[31]).

Die Pflicht zur Selbstmotivation besteht — ebenso wie die Sorgfaltspflicht des ersten normativen Schuldelements — auch nur, wenn sie durch eine Norm (Goldschmidt konstruiert auch hier wieder solche Pflichtnormen, wie oben[32]) erwähnt) geboten und der Täter zur

[29]) Goldschmidt S. 155.
[30]) Goldschmidt S. 160.
[31]) Goldschmidt S. 155 und 157. Daß die Fahrlässigkeit ein del. s. g. und als Schuldform zu streichen sei, hat Kohlrausch in Aschrott = v. Liszt 1910, S. 208 behauptet. Seine Gründe sind durch die Aufstellung der Goldschmidtschen Pflichtnormen überholt.
[32]) S. 11.

Pflichterfüllung im Stande war. Das heißt, es muß die Pflichterfüllung zumutbar sein oder — mit Goldschmidt — kein dem Billigkeitsrecht entspringender Entschuldigungsgrund bestehen. Als solche Entschuldigungsgründe kommen hier vor allen Dingen, wie wir unten in dem Kapitel über die Rechtsprechung des Reichsgerichts an Fällen aus der Praxis sehen werden, Interessen- und Pflichtenkollisionen in Frage. Ferner gehören hierher die Fälle der klarbewußten Risikoübernahme, die in der heutigen Zeit mit ihrer vorgeschrittenen Technik unvermeidlich sind, wenn der Mensch nicht bis zur Untätigkeit gehemmt werden soll. Exner bezeichnet diese Fälle bewußter Risikoübernahme treffend als „Handeln auf fremde Gefahr" und nennt als Beispiele die Tätigkeit des Arztes bei schwierigen Operationen, den Betrieb von Eisenbahn oder Bergbau, reiten Auto, Rad oder Segelboot, fahren, auf die Jagd gehen oder nach Scheiben schießen, Gas oder Elektrizität benutzen, mit Giften, Radium oder Röntgenstrahlen experimentieren. Selbstverständlich dürfen derartige Gefährdungsrechte nicht pflichtwidrig ausgebeutet werden, sondern sind unter sorgfältigster Beobachtung aller Sicherheits-Vorschriften und -Vorkehrungen so zu handhaben, daß das Risiko auf das Minimum reduziert ist. Sonst kommt doch wieder Fahrlässigkeit in Frage. Bei der Sorgfalt, die zur Einschränkung des Risikos gehandhabt werden muß, kommt es aber auch auf die Umstände des Einzelfalles an, wobei insbesondere an die von Rotering[33]) so genannten „drängenden Umstände" zu denken ist. Z. B. ist dem Militärarzt im Felde nicht dieselbe Sorgfalt zuzumuten, wenn er zahllose Verwundete in höchster Eile zu behandeln hat, wie dem Chirurgen in der heimatlichen Klinik, wo er Ruhe hat[34]).

Auch hier ist also ein individueller Maßstab anzulegen. Denn „an dem Können findet das Recht in seiner Funktion als Bestimmungsgrund, findet die Pflicht ihre Grenze"[35]). Der individuelle Maßstab geht zurück auf das Wesen des modernen Schuldbegriffs, der „uns die Wechselbeziehung zwischen der abstrakten Rechtsordnung und dem psychophysischen Apparat des einzelnen Gemeinschaftsgliedes deutlich macht, des einzelnen Gemeinschaftsgliedes aber als eines mit einer bestimmten Individualität, mit einem begrenzten Können auch gegenüber den Gemeinschaftsanforderungen selbst ausgestatteten Menschen"[36]). Zum Beweise hierfür beruft sich v. Liszt-Schmidt auf die §§ 51, 52, 53 Abs. 3, 54, 58 StGB, 2 und 3 JGG, aus denen sich ergebe, daß der Schuldvorwurf überall da verstummen muß, wo von d i e s e m Menschen in d i e s e r Situation im Hinblick auf unsere

---

[33]) Rotering S. 31 ff.

[34]) Exner S. 191 ff. Vgl. zur Frage des statthaften Risikos auch Binding, Schuld Seite 139 ff.

[35]) v. Liszt-Schmidt S. 218/19.

[36]) v. Liszt-Schmidt S. 220.

allgemeine Lebenserfahrung eine zu rechtmäßigem Handeln führende Motivation nicht zu erwarten gewesen ist.

Der normative Schuldbegriff hat sich erst in der jüngsten Vergangenheit entwickelt (oder ist — wie sich Wegner[37]) ausdrückt — „erst in den letzten Jahrzehnten von der Rechtswissenschaft herausgearbeitet und in den Handel gebracht worden") und hat den bisher gültigen psychologischen Schuldbegriff[38]) abgelöst. Daher ist die über das hier behandelnde Thema vorhandene Literatur zum größten Teil veraltet und wird deshalb nur wenig herangezogen.

Wenn wir die beiden normativen Schuldelemente der Fahrlässigkeit in ihrem Verhältnis zueinander betrachten, stellen wir eine Abhängigkeit fest: das erste (Verletzung der Pflicht zur Voraussicht des Erfolges) kann zwar vorliegen, ohne daß das zweite (Fehlen der pflichtmäßigen Selbstmotivation) gegeben ist, aber nicht umgekehrt. Wenn dem Täter schon keine Beobachtung der Sorgfaltspflicht zuzumuten war, so kann man ihm natürlich noch viel weniger den Mangel im Motivationsprozeß vorwerfen. Wenn der Täter alle erdenkliche Sorgfalt aufgewandt hat, den Erfolg aber doch nicht voraussehen konnte, so kommt ebenfalls eine Fehlerhaftigkeit des Motivationsprozesses nicht mehr in Frage. Ist das erste normative Schuldelement gegeben, so ist selbständig zu prüfen, ob auch das zweite vorliegt. Man kann die Fragen, die bei der Feststellung eines Fahrlässigkeitsfalles der Reihe nach zu beantworten sind, zeichnerisch etwa zu folgendem Schema zusammenstellen, bei dem nebenher auch (punktiert gezeichnet) die Fragen, die zur Bejahung des Vorsatzes führen, angegeben werden. Man kann dann ersehen, wie das allgemeine normative Schuldelement beiden Schuldarten gemeinsam ist. (Das Schema paßt auch in den Fällen, wo der fahrlässige Täter den Erfolg im engeren Sinne vorausgesehen, vielleicht sogar beabsichtigt hat — Putativnotwehr etc. —, wenn man nämlich zum Erfolg im weiteren Sinne auch die Tatsache rechnet, daß der Täter nicht erkannt hat, ein Fall der Notwehr liege gar nicht vor.)

Wir sehen, daß der individuelle Maßstab nicht ein einziger, sondern — entsprechend dem doppelten normativen Schuldelement bei

---

[37]) Wegner im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Band 5, 1928, Artikel Schuld, strafrechtlich, Abschnitt 6, S. 367/68.

[38]) Diesen Schuldbegriff vertritt z. B. teilweise noch Exner in seinem „Wesen der Fahrlässigkeit", fast der einzigen einschlägigen Monographie aus neuerer Zeit. Er definiert (S. 7): „Schuld ist somit jene psychische Beziehung des Täters zu dem schädlichen Erfolg seines Tuns, welche ihn als strafwürdig kennzeichnet". Der Schuldbegriff Exners ist nicht mehr der rein psychologische, sondern deutet ein normatives Element durch den Relativsatz „welche ihn als strafwürdig kennzeichnet" schon an. — Exner sagt auch (S. 6): „Die rein psychologische Auffassung wird hier also abgelehnt und Dohna Recht gegeben, welcher sagt: Unser Schuldurteil setze sich aus zwei Elementen zusammen, einem psychologischen und einem ethischen."

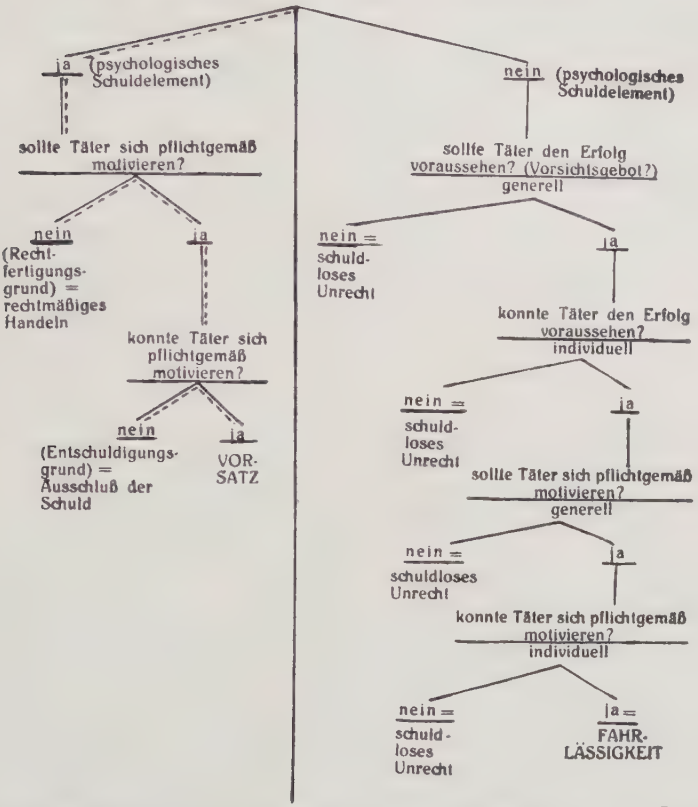

der Fahrlässigkeit — ein doppelter ist. Interessant ist das Ergebnis, zu dem derjenige kommt, der nicht das doppelte, sondern nur das erste normative Schuldelement verwendet, die Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht. Dies tut Mezger[39]), und er kommt dazu, für den Zeitpunkt der fahrlässigen Handlung den Zeitpunkt der Pflichtverletzung als maßgebend anzusehen. In Mezgers Beispiel[40]) hat also der Lokomotivführer, der seine Dienstanweisung zu Hause nicht gehörig studiert und deswegen später ein Signal falsch aufgefaßt und ein Unglück verursacht hat, die fahrlässige Tötung zu Hause begangen, als er die pflichtgemäße Sorgfalt auf das Studium der Dienstanweisung hätte anwenden sollen und können.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf die bewußte, als auch auf die unbewußte Fahrlässigkeit. Die beiden Arten der Fahrlässigkeit stellen keine verschiedenen Schuldstufen

[39]) Mezger, Die subjektiven Unrechtselemente in GS 89 S. 255.
[40]) Mezger S. 255 Note 2.

dar. „Durchaus unrichtig wäre es, die eine oder die andere Fahrlässigkeit als die schwerere Art zu bezeichnen. Der gelegentliche Hinweis in den Gesetzen auf leichte und schwere Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf diese Unterscheidung."[41]). Es kommen Fälle vor, in denen die Schuld des unbewußt fahrlässigen Täters größer ist, als die des bewußt fahrlässigen Täters, und umgekehrt. Sehr beachtlich ist der Beweis, den Exner dafür antritt, daß beide Arten der Fahrlässigkeit nicht verschiedene Grade der Schuld darstellen[42]): Er weist darauf hin, daß beide Formen der Culpa in der Schuldlosigkeit ihre untere Grenze haben; „beide beginnen, was ihren Schuldgehalt betrifft, beim Nullpunkt und steigen zwei parallelen Linien vergleichbar, stetig an Schuldgehalt zunehmend, bis zur höchsten Stufe auf".

III. Der individuelle Maßstab in der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Im 6. Bande S. 41 findet sich eine Entscheidung, in der ausgesprochen ist, daß von einer Rechtswidrigkeit noch nicht auf eine Fahrlässigkeit geschlossen werden kann, und die in ihrer weiteren Begründung dieselben Gedanken ausspricht, wie Goldschmidt bei der Konstruktion der Pflichtnormen. Es heißt da: „Ob durch Gesetz oder Verordnung eine Handlung oder Unterlassung mit Rücksicht auf die derselben regelmäßig beiwohnende Gefährlichkeit verboten worden ist, entscheidet nicht über das Vorhandensein der Fahrlässigkeit im konkreten Fall. Weder läßt sich behaupten, daß durch ein solches Verbot die Handlung oder Unterlassung immer zu einer fahrlässigen in Beziehung auf einen bestimmten Erfolg gemacht werde, da es möglich ist, daß die besonderen Umstände des einzelnen Falles die Möglichkeit, den Erfolg vorauszusehen, oder die Möglichkeit seines Eintrittes ausgeschlossen haben, noch wird umgekehrt die Frage nach der Fahrlässigkeit einer konkreten Handlung oder Unterlassung in verneinendem Sinne durch den Umstand entschieden, daß ein derartiges Verbot nicht bestand, da nicht alle Handlungen und Unterlassungen allgemein verboten sein können, die unter gewissen Verhältnissen schädlich zu wirken vermögen. Eben dieses ist die Grundlage der für die Materie der Fahrlässigkeits-

[41]) So Hafter S. 120, § 26, I, 2 und die herrschende Meinung. Vgl. die Zusammenstellung der Autoren bei Exner S. 215 Anm. 1.

[42]) Exner, S. 216.

delikte bestehenden Strafgesetze, welche, ohne einzelne Handlungen oder Unterlassungen wegen ihres zu befürchtenden Erfolges zu verbieten, vielmehr die Herbeiführung des Erfolges selbst verbieten, sofern sie auf Fahrlässigkeit beruht. Zu diesen Strafgesetzen gehört auch der § 14 (des Nahrungsmittelgesetzes). Derselbe verbietet unter anderem, Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet ist, aus Fahrlässigkeit als Nahrungs- oder Genußmittel zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen. Es folgt daraus für jeden, der einen Gegenstand als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr bringen will, die Verpflichtung (vgl. Goldschmidtsche Pflichtnorm; d. Verf.), seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht der Gegenstand die gedachte Eigenschaft habe, ohne daß es für erforderlich gehalten werden könnte, daß diese Verpflichtung durch eine besondere gesetzliche Bestimmung oder polizeiliche Verordnung noch neben jenem Gesetz eingeschärft sei."

Im selben (6.) Bande ist noch eine einschlägige Entscheidung (Seite 249) abgedruckt:

„Der Angeklagte besaß einen bösartigen Kettenhund, den er des Nachts frei umherlaufen zu lassen pflegte. Er kannte dessen bissige Natur, da mehrfach Leute von dem Hunde angefallen und zum Teil verletzt worden waren. In der Nacht zum 21. August 1881 wurde der Knecht S. auf der Dorfstraße zu G. von dem Hunde, ohne daß er ihn gereizt hätte, angefallen und in den rechten Oberschenkel gebissen. Neun Tage später starb er infolge des Bisses."

Das Landgericht hatte wegen fahrlässiger Tötung verurteilt; das Reichsgericht hat der Revision des Angeklagten stattgegeben mit der Begründung: „es muß angenommen werden, die Strafkammer habe nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme über Größe, Stärke und Bosheit des Hundes die Möglichkeit, daß derselbe, wenn man ihn auf der Straße frei herumlaufen lasse, einen Menschen beißen und der Biß den Tod herbeiführen könne, für so naheliegend erachtet, daß der Angeklagte zweifellos sie sich zum Bewußtsein hätte bringen können und müssen." Das Reichsgericht hat dies für eine „rechtsirrtümliche Auffassung des Begriffes der Fahrlässigkeit" gehalten.

Im 8. Bande, Seite 67 gibt das Reichsgericht eine Definition des Begriffes der Fahrlässigkeit, in der sich das normative Schuldelement befindet: „Kriminelle Fahrlässigkeit setzt neben dem objektiv pflichtwidrigen oder sonst den Anforderungen sorgfältiger und gewissenhafter Handlungsweise zuwiderlaufenden Verhalten subjektiv die Zurechenbarkeit des durch dieses Verhalten herbeigeführten schädigenden Erfolges zur Schuld voraus, und hierzu ist erforderlich, daß der Täter den Eintritt dieses Erfolges bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt auch hätte voraussehen können oder müssen."

Der Entscheidung Band 9 S. 422 liegt die Verletzung des Urheberrechts an einem Muster zu Grunde. Es war zu entscheiden, ob — wie die frühere Instanz angenommen hatte — ein entschuldbarer tatsächlicher Irrtum oder eine fahrlässige Urheberrechtsverletzung vorlag, die nach der Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft darin bestehen sollte, daß der Täter nicht sorgfältig genug nachgeprüft hätte, ob noch kein Musterschutz für das fragliche Muster eingetragen sei. Der Täter berief sich darauf, daß das Erzeugnis selbst nicht den Hinweis auf den Musterschutz getragen, daß bei den fraglichen Mustern wegen der Verwandtschaft mit schon bekannten Ideen die Annahme eines Musterschutzes fern gelegen habe und daß es bei dem geringen Wert der Muster unwahrscheinlich gewesen sei, daß der Verfertiger die Kosten des Musterschutzes aufgewandt hätte.

Das Reichsgericht gibt der Revision zu, daß jedem dieser Gründe objektive Bedenken entgegenständen, kommt aber doch aus subjektiven Gründen zur Zurückweisung der Revision: „Allein, wenn das Vorgericht annahm, daß die erwähnten Umstände nach den Verhältnissen des Angeklagten genügten, um zu rechtfertigen, daß er (in der amtl. Sammlg. gesperrt gedruckt) die Möglichkeit der Verletzung fremder Rechte für ausgeschlossen halten durfte, und daß sein gleichwohl bestandener Irrtum, daß die nachgebildeten Erzeugnisse den Schutz des Gesetzes nicht genössen, hiermit zu einem entschuldbaren geworden sei, womit folgerichtig gesagt ist, daß er zu einer weiteren, die Aufklärung des Irrtums ermöglichenden Tätigkeit nach Lage der Sache nicht veranlaßt war, so kann dieser Auffassung vom Revisionsgericht nicht entgegengetreten werden."

RGSt 20/212 nimmt Fahrlässigkeit an, „wenn der Angeklagte es an der den Umständen nach gebotenen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen und (in der amtl. Sammlg. gesperrt gedruckt) wenn er bei Anwendung dieser Aufmerksamkeit die Vorstellung von der rechtsverletzenden Kausalität seines Handelns hätte gewinnen können."

Das Reichsgericht führt hier aus, daß weder eine besondere Sorgfaltspflicht bestand, bei deren Erfüllung der Täter den Erfolg hätte voraussehen sollen, noch daß die Möglichkeit der Voraussicht bestand. Es handelt sich um die Verletzung eines Urheberrechtes an einem Muster (Klavierleuchter). Das Reichsgericht gibt dem Angeklagten Recht, der darlegt, daß weder eine Pflicht bestände, sich bei Nachbildungen eines im Verkehr befindlichen Gegenstandes über etwa bestehende Schutzrechte zu vergewissern, noch daß die Möglichkeit bestanden hätte, dieses Schutzrecht festzustellen, da der Gegenstand selbst auf den Musterschutz nicht hingewiesen habe und der Fabrikant dem Täter nicht bekannt war, was allein die Möglichkeit eröffnet hätte, durch Nachfrage bei dem für den Fabrikanten zuständigen Registergericht den Musterschutz festzustellen.

Im 12. Band S. 318 sagt das Reichsgericht: „die Fahrlässigkeit beruht immer auf einem Irrtum über die Kausalität des Tuns, den der Täter nach Lage der Umstände, und insbesondere auch nach seiner Individualität vermeiden konnte . . . Das Maß der vom Täter zu beanspruchenden Aufmerksamkeit unterliegt daher der Beurteilung des Tatrichters, welcher dabei . . . auch den Grad der Urteilsfähigkeit und Einsicht des Täters in Betracht zu ziehen hat, aber auch nach den Umständen des Falles bald eine größere, bald eine geringere Anspannung der Geisteskraft für geboten erachten darf. Handelt es sich z. B. bei der Vernehmung eines Zeugen um einen für den Gegenstand der Vernehmung offenbar belanglosen Punkt, so wird sich der Tatrichter leicht zu der Annahme geneigt finden können, daß der Zeuge keinen Anlaß und keine Verpflichtung hatte, gerade auf diesen Punkt eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, zumal wenn von dem Zeugen nach seiner Veranlagung, seinem Bildungsgrade und seiner Berufstätigkeit eine gleichmäßige Anspannung der Geisteskraft auf jeden einzelnen Punkt nicht erwartet werden konnte."

Der Entscheidung 15/345 liegt die Frage der Anwendbarkeit des § 347 Abs. 2 StGB (fahrlässiges Befördern oder Erleichtern des Entweichens von Gefangenen durch Beamte) zu Grunde. Es ist festgestellt, daß der angeklagte Gefängnisbeamte dem Gefängnisreglement zuwider die Zelle des Gefangenen unverschlossen gelassen hatte. Dem Häftling wurde es so erleichtert, auf dem Wege durch einen Abort zu entweichen.

Das Reichsgericht stellt zunächst fest, daß die Reglementswidrigkeit zwar ohne weiteres eine disziplinarische Bestrafung des Beamten, nicht aber unbedingt die Annahme einer kriminellen Fahrlässigkeit gestatte. „Die Annahme strafbarer Fahrlässigkeit setzt vielmehr voraus, daß der vom Gesetze bezeichnete rechtswidrige Erfolg von dem Angeklagten als die Folge seiner Handlung bei Aufwendung der erforderlichen Umsicht und Aufmerksamkeit hätte vorhergesehen werden müssen und können."

Die Verteidigung des Angeklagten, er habe an d i e s e Art des Entweichens, nämlich durch den Abort, nicht denken können, sei unerheblich. Entscheidend sei nicht die Vorhersehbarkeit der konkreten Art und Weise, in welcher tatsächlich der Gefangene sein Entweichen bewerkstelligt hat, sondern nur die Vorhersehbarkeit des Umstandes, daß durch die Handlung des Täters dem Entweichen nach irgendeiner — tatsächlich sodann von dem Gefangenen benutzten — Richtung hin günstigere Bedingungen geschaffen und hierdurch die Entweichung befördert oder erleichtert wurde. Diese Möglichkeit der Vorhersehbarkeit bejaht das Reichsgericht in vorliegendem Fall mit Rücksicht auf die Reglementsbestimmung, die offenbar den Zweck habe, die Bewegungsfreiheit der Gefangenen tunlichst einzuschränken und damit die Hindernisse des Entweichens zu vermehren. Wenn auch nicht an die Flucht durch den Abort, so doch

überhaupt an die Erleichterung der Flucht durch Nichtbeachtung der Reglementsvorschrift habe der Angeklagte denken müssen und können. Ferner sei auch nicht festgestellt, daß der Angeklagte durch Anordnung seiner Vorgesetzten oder besondere Umstände, „welche auch ohne solche Anordnung ihn bei pflichtgemäßer Erwägung zu der Annahme hätten berechtigen können, er dürfe zur Vermeidung anderer, größerer Nachteile (Interessenkollision; d. Verf.) die Zellentür dem Reglement zuwider unverschlossen halten". „In Ermanglung solcher besonderen Umstände aber würde zu der Freisprechung nur unter der Voraussetzung haben gelangt werden können, daß festgestellt werden konnte, Angeklagter habe bei pflichtmäßigem Verhalten sich einerseits der Erkenntnis des obenbezeichneten Zweckes der Reglementsbestimmung, andererseits der Einsicht verschließen dürfen, daß er durch das Offenlassen der Zellentür die nach der Sachlage möglichen und durch das Reglement besonders gebotenen Hindernisse einer etwaigen Flucht vermindere und damit das Entweichen befördere oder erleichtere. War diese Feststellung nicht möglich, dann liegt auch das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des konkreten, vom Gesetze als objektives Tatbestandsmerkmal bezeichneten Erfolges, der durch die Handlung des Angeklagten tatsächlich verursachten Erleichterung der Entweichung, vor, und es erscheint solchenfalls die Freisprechung ausgeschlossen."

In dieser Entscheidung tritt ganz deutlich das doppelte normative Schuldelement hervor.

In RGSt 19 Seite 51 ist eine Entscheidung abgedruckt, die die Individualität des Täters nicht berücksichtigt, sondern nur generell feststellt, daß der Erfolg vorhersehbar war und nicht etwa ein Fall des oben[1]) so genannten absoluten Zufalls vorliegt, in dem kein Mensch den Erfolg hätte vorhersehen können. Diese Entscheidung sei als eine der wenigen, die den individuellen Maßstab nicht anlegen, hier zum Vergleich erwähnt. Es heißt da bei der Beurteilung der Vorhersehbarkeit: „Wer einen schweren Gegenstand auf eine belebte Straße zum Fenster hinauswirft, muß pflichtmäßig die Vorstellung haben, daß dadurch Leben und Gesundheit der auf der Straße verkehrenden Menschen geschädigt werden können."

Das Reichsgericht verzichtet hier also auf die Feststellung, daß der Täter in diesem konkreten Fall den Erfolg vorhersehen und sich pflichtgemäß motivieren konnte.

Band 29 enthält auf Seite 218 ebenfalls eine der wenigen Entscheidungen, in denen das Reichsgericht entgegen seiner ständigen Rechtsprechung nicht den individuellen, sondern den generellen Maßstab anlegt. Dort heißt es: „Den Maßstab für die Beurteilung der Vorhersehbarkeit bildet — abgesehen von besonderen durch Amt, Beruf oder Gewerbe erworbenen Kenntnissen und dadurch bedingten

[1]) S. 13.

Pflichten — die Erfahrung des täglichen Lebens. Nur was auf Grund gewöhnlicher Erfahrung bei gehöriger Sorgfalt als Erfolg einer Handlung vorhergesehen werden kann, hat derjenige, welcher die Handlung vorgenommen, zu verantworten."

Bei der Entscheidung im Band 20 Seite 190 hat das Reichsgericht eine Pflichtenkollision berücksichtigt und deshalb die pflichtgemäße Selbstmotivation der Täter für unzumutbar gehalten. Es handelt sich um einen Fall fahrlässiger Transportgefährdung, die den Bremsern eines Eisenbahnzuges vorgeworfen wurde und wegen derer das Gericht erster Instanz verurteilt hatte. Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben und freigesprochen. Die Bremser hatten nämlich beim Halten des Zuges auf der fraglichen Station nach ihrer „Dienstanweisung für Bremser, Hilfsbremser und Schmierer" die Bremsen des Zuges wegen des starken Gefälles der Bahnstrecke bis zur Weiterfahrt des Zuges fest angezogen zu halten, um ein Fortrollen des Zuges zu verhindern. Sie haben aber die Bremsen schon früher gelöst, da sie während der ganzen Zeit des Aufenthaltes in der Station R. mit dem Schmieren der Räder, das ebenfalls zu ihren Obliegenheiten gehörte, beschäftigt waren und der Lokomotivführer mit der Weiterfahrt des Zuges nicht zu warten pflegte, bis die Bremser zu ihren Bremsen zurückgekehrt waren und diese gelöst hatten. Dadurch ist der Zug ins Rollen gekommen und in die inzwischen rangierende Lokomotive hineingefahren. Die Bremser führen aber dagegen an, beim Anfahren des Zuges mit angezogenen Bremsen bestände die Gefahr, daß der Zug zerreißt. Sie hätten also entweder die Pflicht des Schmierens oder die des Bremsens vernachlässigen müssen. Das Reichsgericht erkennt diese Pflichtenkollision an: „Bei dieser Sachlage kann die Vernachlässigung der den Beschwerdeführern obliegenden Pflichten nicht für genügend festgestellt erachtet werden. Denn wenn auch diese Pflichten zunächst in Instruktionen oder Dienstanweisungen aufgezählt sind, so wird doch durch letztere der Pflichtenkreis des Eisenbahnpersonals nicht erschöpft. Insbesondere versteht der § 316 Abs. 2 StGB unter den demselben obliegenden Pflichten nicht bloß diejenigen, die in Dienstanweisungen ausdrücklich aufgeführt sind. Welche Pflicht den einzelnen Personen in den von der Dienstanweisung nicht vorgesehenen Fällen obliegt, ist eine in jedem Falle besonders zu beurteilende tatsächliche Frage. Waren die Beschwerdeführer — was durch die erstrichterlichen Feststellungen nicht ausgeschlossen ist — sei es nach einer anderen Bestimmung ihrer Dienstanweisung, sei es ohne solche nach der Lage des Falles, verpflichtet, das Zerreißen des Zuges zu verhüten, so entstand ein Widerstreit der Pflichten, dessen Entscheidung objektiv nach der Lage des Falles, subjektiv nach der Einsicht der handelnden Personen zu beurteilen gewesen wäre. Diese Entscheidung wird auch nicht entbehrlich, wenn man unterstellen könnte, daß nur die eine Pflicht, hier das Festhalten der Bremsen,

durch die Dienstanweisung geboten war; denn derjenige, der durch Nichterfüllung einer allgemein vorgeschriebenen Obliegenheit im gegebenen Falle einen größeren Nachteil verhüten kann und dies einsieht, würde pflichtwidrig handeln, wenn er, gleichgültig gegen den danach eintretenden Erfolg, sich darauf beschränkte, nach der Dienstanweisung zu handeln."

RGSt. 22/358:: „Was die Vorhersehbarkeit eines schädlichen Erfolges anbelangt ,so kommt dabei das Maß der persönlichen Einsicht und Erfahrung des Einzelnen in Betracht, und eben dies gilt für die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Fall etwa gewählte Vorbeugungsmittel haben für ausreichend erachtet werden können."

Auf Seite 25 f. des 30. Bandes ist die bekannte Entscheidung zu finden, in der das Reichsgericht anerkannt hat, daß dem Täter die pflichtgemäße Motivation nicht zuzumuten ist, wenn er sich dadurch der Gefahr aussetzt, seine Stellung zu verlieren. Es ist der vielzitierte „Leinenfängerfall", in dem ein Kutscher mit einem Leinenfänger, einem Pferde, das mit dem Schwanz die zum Lenken bestimmte Leine einzufangen und an den Körper zu pressen pflegt, so daß der Kutscher die Gewalt über das Pferd verliert und dieses auch mit seinen Versuchen, die Leine wieder frei zu bekommen, meist zum Durchgehen bringt, gefahren war. Das Reichsgericht zweifelt nicht daran, daß der Kutscher die Möglichkeit einer Körperverletzung an einem Straßenpassanten voraussehen sollte und konnte. Aber es verlangt — mit Recht — ferner, daß dem Täter die dementsprechende pflichtmäßige Selbstmotivation auch zuzumuten war. Dies sei aber hier zu verneinen, da der Täter, der das Pferd im Auftrage seines Dienstherrn fuhr, sich durch eine Weigerung, mit dem Pferde zu fahren, der Gefahr einer Dienstentlassung ausgesetzt hätte. Es sei zwar die Vorhersehbarkeit vorhanden, aber nicht das Weitere, was hinzukommen müsse, um den Begriff der Fahrlässigkeit herzustellen, nämlich, „daß die Vornahme der Handlung im gegebenen Falle eine Nichterfüllung desjenigen Maßes von Aufmerksamkeit und von Rücksicht auf das Allgemeinwohl in sich schließt, dessen Prästierung von dem Handenlnden billigerweise gefordert werden darf".

RGSt 35/131 beweist die Richtigkeit des oben[2]) Gesagten, daß die Vorhersehbarkeit des Erfolges sich nicht speziell auf alle Einzelheiten des konkreten Falles zu beziehen braucht. Ein Hund hat ein Kind umgerannt, das an den Folgen des Sturzes gestorben ist. Der Angeklagte kannte die Gewohnheit seines Hundes, wie toll umherzurasen und Menschen umzurennen. Er konnte auch voraussehen, daß dabei ein erwachsener Mensch einen Schädelbruch und den Tod erleiden könnte. Bei einem Kinde ist aber nach Feststellung der Strafkammer der Tod infolge eines Falles wegen der Elastizität des kindlichen Körpers eine so seltene und ungewöhnliche Erscheinung,

[2]) S. 15.

daß der Angeklagte ihn nicht vorhersehen konnte. Das Reichsgericht hat das nur wegen Körperverletzung bestrafende Urteil aufgehoben, weil der Angeklagte den Tod eines Menschen voraussehen sollte und konnte und dieser Tod auch eingetreten ist. Ob diese Folge bezüglich der durch den Hund gefährdeten Kinder nicht vorauszusehen war, sei unerheblich, solange nicht nur das Niederrennen von Kindern, sondern auch von Erwachsenen im Bereich der gewöhnlichen Erfahrung lag. Die Entscheidung würde natürlich anders ausfallen, wenn bei der Art und Größe des Hundes nicht daran zu denken wäre, daß er Erwachsene umrennen kann.

RGSt 36/78 behandelt den Fall, in dem ein Vater sein Kind dadurch fahrlässig getötet haben soll, daß er es zu spät in ein Krankenhaus brachte. Das Reichsgericht hat auch hier die Vorhersehbarkeit des Erfolges bejaht, nicht aber die Pflichtwidrigkeit des Motivationsprozesses. Der Vater habe aus Liebe zu seiner Tochter, die nicht in ein Krankenhaus wollte, aus Pietät gegen seine verstorbene Frau, die gebeten hatte, das Kind im Hause zu behalten, also aus „Beweggründen, die das Sittengesetz billigt", gehandelt; sein Verhalten sei daher nicht pflichtwidrig.

In dem Fall RGSt 36/334 sollten Eheleute die Notwendigkeit einer Abtreibung der Leibesfrucht dadurch verschuldet haben, daß sie den Geschlechtsverkehr ausübten, obwohl sie von einer früheren Entbindung wußten, daß die Frau eine nochmalige Entbindung nicht mehr durchmachen dürfte. Wegen der Anwendbarkeit des Notstandsparagraphen bezüglich der Abtreibung hatte das Reichsgericht zu entscheiden, ob ein Verschulden (also mindestens Fahrlässigkeit) der Angeklagten vorliege oder nicht. Das Reichsgericht hat das Verschulden verneint (Seite 341/42), weil keine Pflichtwidrigkeit vorliege. Von Eheleuten könne billigerweise „absolute geschlechtliche Enthaltsamkeit" nicht gefordert werden.

In der Entscheidung 37/395 hatte das Reichsgericht eine eidliche Zeugenaussage auf fahrlässigen Falscheid hin nachzuprüfen. Ein Zeuge hatte in einem Zivilprozeß bei seiner Vernehmung am 2. April 1903 bekundet: „Ob der Beklagte am 26. Oktober 1901 in Tilsit gewesen ist, um die Maschine abzuholen, weiß ich nicht." Bei einer späteren zweiten Vernehmung hat er diese Aussage revidiert und gesagt, er sei am 26. Oktober 1901 unerwartet von dem Beklagten angerufen worden und mit ihm in die Maschinenfiliale gegangen. Er habe sich diese Vorgänge inzwischen aus schriftlichen Unterlagen, die er zu Hause aufgefunden habe,lich s bt, eniatx rdgovc umlhwy m Vorinstanz hatte den Angeklagten wegen fahrlässigen Falscheides verurteilt, weil er auch vor der ersten Vernehmung durch rechtzeitige vorherige Mitteilung des Beweisthemas schon verpflichtet und in der Lage war, sein Gedächtnis durch Nachforschung in seinen Papieren aufzufrischen. Der Angeklagte hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit

und Vorsicht die Unrichtigkeit der von ihm beschworenen Aussage, daß er nicht wisse, ob E. am 26. Oktober 1901 zur Abholung der Maschine in Tilsit gewesen wäre, noch vor seiner Vernehmung erkennen können. Das Reichsgericht hat unter Aufhebung dieses Urteils freigesprochen. Das Urteil der Vorinstanz unterstelle, daß der Angeklagte im Augenblick seiner ersten Eidesleistung wirklich nicht wußte, ob der Beklagte am 26. 10. 1901 in Tilsit war, um die Maschine abzuholen. Da sich der Eid auf den Augenblick der Zeugenaussage beziehe, falls nicht inzwischen eine Aenderung des Erinnerungsbildes beim Zeugen eingetreten sei, entspreche der Eid der Wahrheit. Anders wäre es, wenn der Angeklagte unter Eid in Abrede gestellt hätte, daß der Beklagte in Tilsit war. Daß er nicht schon vor der ersten Zeugenaussage die Durchsuchung seiner Papiere vorgenommen habe, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. „Die strafbare Fahrlässigkeit kann nicht in dem gefunden werden, was der Schwörende v o r der Eidesleistung getan oder unterlassen hat (S. 399)." Diese Entscheidung bildet eine interessante Parallele zu dem oben[3]) erwähnten Beispiel des Lokomotivführers, der seine Dienstanweisung schlecht studiert hat und deshalb später ein Unglück herbeiführt, an dem nachgewiesen werden sollte, wie fehlerhaft es ist, wenn man nur die pflichtwidrige Verletzung der Sorgfaltspflicht und nicht auch das zweite normative Schuldelement zur Beurteilung der Fahrlässigkeit heranzieht.

RGSt 38/408 (410) behandelt einen Fall fahrlässiger Portodefraudation im Sinne des § 27 Ziffer 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. 10. 1871 (RGBl 34). Nach § 1 des Postgesetzes ist die Beförderung von Briefen und Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, auf andere Weise, als durch die Post, verboten. § 2 gestattet als Ausnahme die Beförderung durch expresse Boten oder Fuhren, sofern der Bote nur von einem Absender abgeschickt wird und dem Postzwang unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnimmt, noch für andere zurückbringt. In vorliegendem Fall hatte ein expresser Bote sowohl die „Berliner Morgenpost", als auch die „Berliner Abendpost" von Königswusterhausen nach verschiedenen Orten befördert. Die „Berliner Morgenpost" erschien im Verlage „Berliner Morgenpost G. m. b. H.", die „Berliner Abendpost" im Verlage der offenen Handelsgesellschaft U. & Co. Beide Zeitungen hatten also nach Ansicht des Reichsgerichts verschiedene Absender. Der angeklagte Bote, der nicht wußte, daß beide Zeitungen verschiedene Verleger hatten, ist trotzdem einer fahrlässigen Verletzung des Postgesetzes schuldig befunden worden, weil er sich nicht davon überzeugt hat, daß die von ihm offen beförderten, unter verschiedenen Titeln erscheinenden, die Person des Verlegers be-

[3]) S. 21.

nennenden Zeitungen von verschiedenen Verlegern herausgegeben wurden. Er habe bei Anwendung der erforderlichen und ihm möglichen Aufmerksamkeit erkennen können, daß er von zwei Absendern abgeschickt werde. Hier ist festzustellen, daß das Reichsgericht nicht genügend das zweite normative Schuldelement beachtet hat. Sonst dürfte es, wie im Leinenfängerfall, vielleicht wegen Unzumutbarkeit der pflichtgemäßen Selbstmotivation zum Freispruch gekommen sein.

RGSt 39/2 betrifft einen Fall fahrlässigen Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher, weil verunreinigter Milch (§§ 12 Ziffer 1, 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, RGBl 145). Das Reichsgericht führt dort aus, daß die Sorgfaltspflicht objektiv nach den Anforderungen des Verkehrs zu bestimmen, weiterhin aber in Erwägung zu ziehen sei, ob und inwieweit den Angeklagten bei ihren persönlichen Fähigkeiten und ihrer Einsicht die Erfüllung dieser Anforderungen zugemutet werden konnte.

RGSt 56/343 (349): „Der von den Angeklagten mitverursachte rechtswidrige Erfolg (Einsturz einer freistehenden Giebelmauer, §§ 330, 222, 230, 73 StGB) kann den Angeklagten als „durch Fahrlässigkeit verursacht" nur dann zugerechnet werden, wenn feststeht, daß sie die Sorgfalt, zu der sie nach den Umständen und nach ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande waren, außer Acht gelassen haben und daß sie infolgedessen entweder den Erfolg, den sie bei Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt hätten vorhersehen können, nicht vorhergesehen haben — unbewußte Fahrlässigkeit — oder den Eintritt des Erfolges zwar für möglich gehalten, aber darauf vertraut haben, er werde nicht eintreten — bewußte Fahrlässigkeit. Hiernach genügt nicht, daß das den rechtswidrigen Erfolg verursachende Verhalten der Angeklagten nach irgendeiner Richtung schuldhaft war, insbesondere eine vorsätzliche oder fahrlässige Uebertretung einer Polizeivorschrift enthielt; vielmehr muß gefordert werden, daß die Angeklagten bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den eingetretenen Erfolg als mögliche Folge ihres Verhaltens hätten voraussehen können und von diesem Gesichtspunkt aus ein anderes Verhalten hätten beobachten sollen." Das Reichsgericht weist dann im weiteren Verlauf der Entscheidung darauf hin, daß allerdings das Bestehen einer Polizeivorschrift, die besonders zur Verhütung rechtswidriger Erfolge der in Frage stehenden Art erlassen ist, eine gewisse Vermutung für die Voraussehbarkeit des Erfolges begründet. Sodann ergänzt das Reichsgericht in dieser Entscheidung seine Rechtsprechung über die Zwischenursachen, die bisher nur dahin ging, „daß die Vorhersehbarkeit des Erfolges durch Zwischenursachen, welche der Voraussicht entzogen waren, nicht mit rechtlicher Notwendigkeit ausgeschlossen wird, die Verursachung des Erfolges durch

Fahrlässigkeit mithin auch dann angenommen werden kann, wenn dem Täter nicht alle Einzelheiten des Verlaufs erkennbar gewesen sind". Zugunsten des Täters macht es jetzt den Satz, daß es nicht auf die Voraussehbarkeit aller Einzelheiten ankomme, von der Voraussetzung abhängig, „daß sich auch die unbekannten Einzelheiten des vorliegenden ursächlichen Verlaufs innerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Erfahrung halten müssen". Am Schluß derselben Entscheidung findet sich noch der Hinweis des Reichsgerichts, das die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen hat, daß bei der neuen Verhandlung auch noch die Frage zu prüfen sei, „ob nicht etwa L. infolge der plötzlichen Erkenntnis der schweren Gefahr derart in Bestürzung geraten ist, daß ein zweckwidriges Handeln bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles und der persönlichen Eigenschaften des Angeklagten als entschuldbar erachtet werden kann". Das Reichsgericht erkennt also Bestürzung als individuellen Entschuldigungsgrund an.

Die Entscheidung 57/172 drückt aus, daß nicht jede Vornahme einer gefährlichen Handlung als solche schon allein wegen der ihr innewohnenden Gefährlichkeit eine Pflichtwidrigkeit darstelle. Der Entscheidung liegt folgender Tatbestand zu Grunde: Der Angeklagte hatte bei stürmischem Wetter zwei Menschen in seinem Kahn über die Hochwasser führende Memel zu setzen versucht. Dabei war der Kahn voll Wasser geschlagen und umgekippt, die beiden Fahrgäste ertrunken. Das Landgericht hatte wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, da der Angeklagte sich bewußt gewesen sei, daß die Ueberfahrt bei dem stürmischen Wetter und dem Hochwasser sehr gefährlich sei; er habe mit der Möglichkeit, daß der Kahn umkippen oder voll Wasser schlagen werde, rechnen müssen, und von vornherein deutlich erkannt, daß er die Fahrt nicht wagen dürfe, ohne das Leben der Fahrgäste ebenso wie sein eigenes auf das Spiel zu setzen. Das Reichsgericht hebt das Urteil auf und sagt: „Diese Erwägungen vermögen indessen die gefällte Entscheidung nicht zu tragen. Der Umstand allein, daß die Ueberfahrt nach Lage der Verhältnisse lebensgefährlich war und der Angeklagte das erkannte, begründet noch keine Fahrlässigkeit des Angeklagten. Nach der Auffassung des Strafgesetzbuches bildet die Fahrlässigkeit ebenso wie der Vorsatz eine Form der strafrechtlichen Schuld. Nur besteht bei dem Vorsatz das Verschulden in der gewollten, bei der Fahrlässigkeit in der ungewollten, aber durch pflichtwidrige Unaufmerksamkeit herbeigeführten Verletzung der Rechtsordnung. Immer bedarf es also für den Nachweis der Fahrlässigkeit der Darlegung, daß der Täter irgendwelche ihm durch die Rechtsordnung auferlegten Pflichten verletzt habe. Nicht jede Vornahme einer gefährlichen Handlung enthält aber schon als solche, nur um dieser ihr innewohnenden Gefährlichkeit willen eine Pflichtwidrigkeit; sie kann vielmehr je nach den Umständen pflichtgemäß oder, obschon durch keine Pflicht ge-

boten, so doch auch keiner Pflicht widersprechend sein. So sind zahlreiche Operationen, die der Arzt zur Behebung einer Krankheit pflichtgemäß ausführen muß, mit Lebensgefahr für den Kranken verbunden; ebenso erfordern Wissenschaft und Technik — man denke z. B. an chemische Versuche und solche mit Flugzeugen — häufig die Vornahme von Handlungen, die erhebliche Gefahren für Leib und Leben sowohl des Handelnden selbst als dritter Personen in sich schließen. Es kommt daher für die Frage, ob der Angeklagte fahrlässig gehandelt hat, darauf an, ob er . . . irgendwie pflichtwidrig gehandelt hat, ob er also, da ein von ihm übertretenes besonderes Rechtsverbot nicht in Frage steht, durch seine Handlungsweise die durch das menschliche Zusammenleben allgemein gebotene billige Rücksicht auf Gesundheit und Leben . . . aus den Augen setzte." Diese Frage verneint das Reichsgericht mit Rücksicht darauf, daß die Fahrt auf besonderen Wunsch der beiden Fahrgäste, die die Gefahr kannten, in deren alleinigem Interesse unternommen worden ist. Eine besondere Obhuts- oder Fürsorgepflicht, wie sie etwa ein Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis erzeugen könne, habe für den Angeklagten diesen erwachsenen Fremden gegenüber nicht bestanden. Er habe auch nichts getan, um etwa seine Fahrgäste über den Umfang der Gefahr zu täuschen, noch etwa vorschnell aus Uebermut oder Gleichgültigkeit um persönlicher Vorteile willen gehandelt. Vielmehr habe er auf die Gefahr wiederholt hingewiesen, von der Fahrt abgeraten, und erst auf unausgesetztes Drängen hin, nachdem man seinen Mut in Zweifel gezogen hatte, unter Einsatz seines eigenen Lebens, die Fahrt angetreten. Darin liege keine Pflichtwidrigkeit. Diese könne hiernach nur noch darin liegen, daß er bei der Ausführung des Unternehmens die ihm als Leiter der Fahrt und Lenker des Kahnes obliegende Aufmerksamkeit und Sorgfalt vernachlässigt hatte, wofür aber auch kein Anhalt gegeben sei.

Wir sehen die starke Betonung des normativen Elementes durch das Reichsgericht.

Im 58. Bande, Seite 30, berücksichtigt das Reichsgericht die Bestürzung des Täters, der von dem betrunkenen Vermieter seiner Wohnung nachts in seinem Schlafzimmer überfallen wurde. Er hatte sich zur Wehr gesetzt, und mit dem schnell ergriffenen Stock zunächst nicht den Angreifer, sondern dessen Frau, die hinter ihm stand und den betrunkenen Wüterich zurückhalten wollte, getroffen und ihr ein Auge ausgeschlagen. Das Reichsgericht sagt in der Begründung des Freispruchs von der fahrlässigen Körperverletzung: „Für die Feststellung eines fahrlässigen Verschuldens durch Verletzung dieser Pflicht[4]) kommt es dagegen nicht bloß darauf an, daß der Täter den von ihm verursachten rechtswidrigen Erfolg bei

[4]) Nämlich der auch in einer Notwehrlage erforderlichen Rücksichtnahme auf andere; d. Verf.

Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte voraussehen können und vermeiden müssen, sondern vor allem auch darauf, inwiefern er nach der besonderen Sachlage und seinen persönlichen Fähigkeiten zur Betätigung einer solchen Sorgfalt überhaupt noch imstande war. Hierbei sind namentlich unverschuldete Erregungs- und Ermüdungszustände zu berücksichtigen . . .

Nach dem angefochtenen Urteil befand sich S. bei seiner Stockabwehr infolge des nächtlichen Ueberfalls nicht allein in großer Erregung, sondern von vornherein sogar in völliger Bestürzung, so daß er die nach Annahme des Tatrichters „bei einiger Aufmerksamkeit an sich mögliche" Wahrnehmung der Anwesenheit der Frau L. in seinem Schlafzimmer tatsächlich nicht gemacht hat. . . . Bei der gegebenen Sachlage konnte die Strafkammer zur Bejahung einer schuldhaften Pflichtverletzung des Angeklagten offenbar nur deshalb gelangen, weil sie den Rechtsbegriff der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit verkannt und überspannt hat. Einem in der geschilderten Weise in seiner Nachtruhe von einem rasenden Menschen im nahezu völlig finsteren Schlafzimmer überfallenen, mit Lebensgefahr bedrohten und dadurch in Bestürzung geratenen Menschen darf nicht zugemutet werden, daß er sich vor der Vornahme von Abwehrhandlungen erst noch genau umsieht und vergewissert, ob nicht hinter dem Angreifer noch eine andere Person steht, die bei seiner keinerlei Zögern gestattenden Verteidigung vielleicht mitgetroffen werden könnte."

RGSt 58/134: „Die Strafbarkeit der Nichthinderung eines rechtsverletzenden Erfolges (unerlaubte Ausfuhr von Fahrrädern) hat . . . außer dem Ursachenzusammenhang und der Rechtspflicht zur Verhinderung auch noch Verschulden zur Voraussetzung. Das Verschulden kann in Vorsatz und Fahrlässigkeit bestehen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die fahrlässige Nichthinderung der rechtswidrigen Handlung eines anderen aber setzt voraus, daß der Unterlassende bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, die ihm nach den Umständen des Falls und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden konnte, die Handlung und den Erfolg hätte voraussehen und die Möglichkeit der Verhinderung sowie seine Rechtspflicht hierzu hätte erkennen können, daß er jedoch infolge Außerachtlassung jener Sorgfalt zu dieser Voraussicht und Erkenntnis nicht gelangt ist — unbewußte Fahrlässigkeit — oder die Handlung und den Erfolg zwar als möglich vorausgesehen, seine Hinderungspflicht als möglicherweise vorhanden angenommen, aber darauf vertraut hat, daß der Erfolg nicht eintrete oder die Hinderungspflicht nicht bestehe — bewußte Fahrlässigkeit. Alle zur Begründung sowohl der Ursächlichkeit der Unterlassung für den Erfolg, als auch der Rechtspflicht zum Handeln verwerteten Tatsachen sind daraufhin zu prüfen, ob sie für den Angeklagten bei An-

wendung der ihm zuzumutenden Sorgfalt erkennbar oder voraussehbar waren. Das Gleiche gilt aber auch für das Gebot zum Handeln selbst."

Im 59. Bande, Seite 341, führt das Reichsgericht aus, daß die Befolgung polizeilicher Fahrvorschriften durch einen Kraftfahrer die Annahme von fahrlässiger Körperverletzung nicht ohne weiteres ausschließe, ebenso wie deren Nichtbefolgung nicht unbedingt fahrlässiges Verhalten in sich schließe. Es heißt in der Begründung des Urteils: „Das Landgericht hält anscheinend weitere Erörterungen ... für entbehrlich, weil es einen Kraftwagenführer unter allen Umständen für verpflichtet erachtet, die polizeilichen Fahrvorschriften innezuhalten, bei ihrer Einhaltung aber ebenso unbedingt jede Fahrlässigkeit für ausgeschlossen hält. In dieser Allgemeinheit kann das als zutreffend nicht anerkannt werden. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die gerade von einer Beobachtung der polizeilichen Fahrvorschriften eine Gefährdung des Verkehrs erwarten lassen, und dazu kann insbesondere ein vorschriftswidriges Verhalten anderer Personen gehören, so kann dem Kraftwagenführer ein Abweichen von den polizeilichen Vorschriften nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sein. Nimmt er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit einen solchen Ausnahmefall als gegeben an und richtet er dementsprechend sein Verhalten so ein, wie er dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr für erforderlich hält und halten darf, so läßt sich ihm der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht machen."

Der Entscheidung 59/355 liegt der Fall zu Grunde, daß die Angeklagte einen Kranken, der an einer offenen Wunde litt, zur Behandlung mittels Gesundbetens angenommen hatte, daß durch in die Wunde eingedrungene Fremdkörper eine Infektion stattfand und der Patient an Blutvergiftung starb. Das Reichsgericht sieht in der Uebernahme eines derartigen Krankheitsfalles zur Behandlung durch Gesundbeten eine Fahrlässigkeit, natürlich nicht, ohne vorher in Anwendung des individuellen Maßstabes festgestellt zu haben, daß die Angeklagte „nach ihrer Bildung und Ausbildung die bei erfolgloser Behandlung bestehende Gefahr einer Infektion der Wunde durch eingedrungene Fremdkörper erkennen mußte, auch nicht im Unklaren darüber sein konnte, daß solcher Infektion gegenüber nur ein sofortiges ärztliches Eingreifen den Tod des Verletzten an allgemeiner Blutvergiftung noch mit annähernder Sicherheit abzuwenden vermochte". Die Angeklagte hätte also die Behandlung ablehnen und die Eltern des verletzten Knaben an einen Arzt verweisen müssen.

Die Entscheidung 62/127 betont mit Nachdruck das normative Element. In einem Alimentenprozeß hatte der beklagte uneheliche Vater des Klägers den richterlichen Eid dahin geleistet, er habe in der Empfängniszeit vom 25. 9. 1924 bis zum 24. 1. 1925 mit der

Mündelmutter keinen Geschlechtsverkehr gehabt. Das Schwurgericht hat dann festgestellt, daß der Angeklagte am 6. November 1924 mit der Mündelmutter verkehrt hat und nicht, wie der Angeklagte im Zivilprozeß behauptet hatte, in der Nacht vom 11. auf den 12. September 1924. Es kam zwar nicht zu einer Verurteilung wegen Meineides, weil dem Angeklagten die Wissentlichkeit seiner unwahren Aussage nicht nachgewiesen werden konnte, wohl aber wegen fahrlässigen Falscheides. Das Gericht sah die Fahrlässigkeit darin, daß der Angeklagte sich nicht genügend bemüht hatte, die den Tatsachen entsprechende Erinnerung an die Vorgänge wieder zu gewinnen, wozu er durch Befragung von Zeugen, mit denen er an jenem Abend zusammen gewesen war, bzw. deren Lokale er besucht hatte, in der Lage gewesen wäre. Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das Reichsgericht tritt zwar der Ansicht des Schwurgerichts bei, daß bei Leistung des richterlichen Eides (im Gegensatz zum Zeugeneid, vgl. die oben Seite 29 zitierte Entscheidung 37/395) eine besondere Pflicht des Schwörenden bestehe, alle ihm möglichen Erkundigungen vor Leistung des Eides einzuziehen, um nicht falsch zu schwören. Aber das Reichsgericht gibt dem Vorderrichter für die nochmalige Verhandlung den deutlichen Hinweis auf das Moment der Zumutbarkeit: „Bei der neuen Verhandlung ist zunächst zu prüfen, welcher Gedankengang den Angeklagten dazu geführt hat, den Geschlechtsverkehr in die erste Hälfte des September 1924 zu verlegen, und ob dieser Gedankengang etwa geeignet war, eine so unerschütterliche Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Annahme zu begründen, daß er weitere Nachforschungen nicht für erforderlich zu halten brauchte."

Schluß.

Die Stellung der Entwürfe.

Die Entwürfe sind der Rechtsprechung des Reichsgerichts seit den Beschlüssen der Strafrechtskommission von 1913 gefolgt und nehmen den individuellen Maßstab an[1]). Der vom 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch) des Reichstages, IV. Wahlperiode 1928 in der 6. Sitzung am 16. Oktober 1928[2]) angenommene § 19 des Strafgesetzentwurfes lautet:

„Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht voraussieht, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen kann, oder, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, daß es nicht geschehen wird."

Der letzte Teil bezieht sich auf die bewußte Fahrlässigkeit, bei der der Täter sich die Möglichkeit des Erfolges zwar vorgestellt hat, aber zu dem „assertorischen Urteil"[3]) gelangt ist, der Erfolg werde nicht eintreten.

Der Entwurf von 1925 enthielt diesen Paragraphen nicht; dagegen war er in den früheren Entwürfen durchweg enthalten. (VE § 60[4]); GE § 22; KE § 19; E 1919 § 14; Oesterr. Reg. Vorl. § 6 Absatz 3, § 8; Oesterr. GE §§ 16, 17 Abs. 2.)

Es ist anzunehmen, daß der Paragraph des Entwurfes auch endgültig in das neue Strafgesetzbuch übernommen wird, nachdem seit Jahren das Reichsgericht und die herrschende Lehre für den individuellen Maßstab eingetreten ist.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Lohmann (Altona) zu § 19 in der 8. Sitzung des 32. Ausschusses des Reichstags vom 30. Sept. 1927, S. 10 links.

[2]) Protokoll S. 9 rechts.

[3]) v. Liszt-Schmidt S. 258.

[4]) Nach v. Liszt-Schmidt S. 257 eine „völlig mißglückte", weil nicht erschöpfende Fassung. Sie lautete: „Fahrlässig handelt, wer die Tat zwar nicht mit Vorsatz, jedoch aus Mangel an derjenigen Aufmerksamkeit ausführt, zu welcher er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist." Die Fassung ist m. E. ganz brauchbar.

Lebenslauf.

Am 9. Juli 1903 wurde ich in Berlin-Charlottenburg als Sohn des Ingenieurs Willy Deichmann und seiner Ehefrau Martha geb. Wendel geboren. Ich bin evangelischer Konfession und besitze die preußische Staatsangehörigkeit.

Ich besuchte das Königliche Kaiserin-Augusta-Gymnasium in Charlottenburg und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Neuruppin, welches ich Ostern 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um die Rechte zu studieren.

Ich war an den Universitäten Jena im Sommersemester 1923 und Wintersemester 1923/24, Berlin im Sommersemester 1924 und Wintersemester 1924/25 und Münster i. W. im Sommersemester 1925, Wintersemester 1925/26 und Sommersemester 1926, insgesamt also 7 Semester, immatrikuliert und bei den jeweiligen juristischen Fakultäten inskribiert.

Am 1. und 3. August 1927 bestand ich vor dem juristischen Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm die erste juristische Staatsprüfung.

Am 20. September 1927 wurde ich vom Kammergerichtspräsidenten zum Referendar ernannt und bin als solcher seit dem 28. September 1927 im preußischen Justizdienst tätig.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 21. Februar 1930.